Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät ertheilt die Estländische Gouvernementsregierung, nach Vortrag

1, der von der Verwaltung des Gutes **Klein Rude** wider die Verwaltung des Gutes **Groß Rude** überreichten Unterlegung und Bitte, wegen widerrechtlicher Sperrung eines seit jeher von Klein Rude benutzten Weges und in Betreff des den Heuschlägen der Klein Rudeschen Bauerschaft angeblich verursachten Schadens,

2, der Erklärung des Herrn Besitzers von Groß Rude; diese

Nr.: 8878

Resolution:

1.

Unter Mitteilung der Klage und Erklärung in beglaubigten Abschriften dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter aufzutragen, nachsichtlich der Behauptungen der Partein in factischer Hinsicht eine Lokaluntersuchung anzustellen, zu diesem Ende den Untersuchungstermin anzuberaumen und solchen den Parten zeitig bekannt zu machen, bei der Untersuchung aber namentlich auszumitteln, ob das Gut Klein Rude sich im jüngsten Besitze der prätendierten (*früheren*) Benutzung des über das Groß Rudesche sogenannte Arrosche Feld führenden Weges befunden, desgleichen, ob die Herden des Gutes Groß Rude in den letzten 4 - 5 Jahren die Bauerheuschläge des Gutes Klein Rude beweidet, oder das Gut Groß Rude nur die Berechtigung ignoriert, die Hofsherden über den Kohalomeggi zur Weide zu treiben, --- das abgehaltene Untersuchungsprotokoll aber der Gouvernementsregierung einzusenden.

2.

Von dieser Verfügung den beyden Parten die Eröffnung zu machen.

Reval: Schloß, d. 26. August 1838

Regierungsrat Berg

cop.
Secretarii: A. Briese

Tischvorsitzer Gehilfe
H. Bernhardus

Protokoll

der angestellten Untersuchung in der Klagesache des Gutes **Klein Rude** wider das Gut **Groß Rude** hinsichtlich der behinderten Benutzung des Weges über das Arrosche Feld.

Angestellt d. 24. September auf der Groß Rudeschen Hoflage Arro.

Es erschienen als Zeugen von Seiten:

des Gutes Klein Rude	1. der Lostreiber	Lauri Tönnis	alt 70 Jahre
	2. der Wirth	Kelli Tönnis	" 73 J.
	3. der Wirth	Sepra Willem	" 46 J.
	4. der Knecht	Ritzo Carl	" 57 J.
	5. "	Anso Mardi Jaan	" 42 J.
	6. "	Lauri Jacob	" 24 J.
	7. "	Tonnisse Maddis	" 22 J.
	8.	der Hofskubjas Ado	" 38 J.
des Gutes Groß Rude			
	9.	Oela Jürry	alt 71 Jahre
	10.	Arco Jaan	" 75 J.
	11.	Tonno Jaan	" 70 J.
	12.	Seppa Gustav	" 63 J.
	13.	Molli Christian	" 62 J.
	14.	Arro Ann	" 40 J.
	15.	der Wirschaftsaufseher	Jaan Meyer

Nach ergangener Ermahnung an sämtliche Zeugen, die strengste Wahrheit zu reden, damit ihre Aussagen nötigenfalls durch einen Kayserlichen Eid erhärtet werden können,

deponierte der Klein Rudesche Lostreiber Kelli Tönnis:

Er erinnere sich der Zeit noch, daß gar keine Riege auf dem Arroschen Felde gestanden und damals habe auch kein Weg über das Arrosche Feld geführt. Seit der Entstehung einer Riege im Arroschen Feld sey der zur Riege angelegte Weg in nassen Jahren von Seiten des Hofes Klein Rude benutzt worden, um zu dem hinter dem genannten Felde und einer Groß Rudeschen Koppel belegenen Klein Rudeschen Heuschlage zu gelangen. Ein Verbot von Seiten Groß Rudes, diesen Weg zu benutzen, habe früher nicht existiert; wie es aber später, als die Riege versetzt wurde, mit diesem Wege gehalten wurde, darüber wisse er nichts anzugeben.

Der Klein Rudesche Lostreiber Lauri Tönnis trat vor und deponierte:

Der gewöhnliche Weg, den die Klein Rudeschen Hofsarbeiter benutzten, um zu dem Klein Rudeschen Hofsheuschlage Arro Mart zu gelangen, biegt beym Groß Rudeschen Kisaschen Kruge ab und geht über die Groß Rudesche Weide; bloß bei sehr nassen Jahren sey früher der zu der im Arroschen Felde belegenen Riege führende Weg benutzt worden, um durch eine nach dem Groß Rudeschen ans Feld anstoßenden Koppel führende Getze nach dem obgenannten Klein Rudeschen Heuschlage zu gelangen. Vor 12 Jahren sey die früher im Felde stehende Riege versetzt und der zur alten Riege führende Weg aufgepflügt worden, so daß bis zum halben Felde ungefähr zwischen zweyen Lallen ein schmaler Rain nachgeblieben war, der aber vor 6 Jahren auch ganz aufgpflügt worden ist, so daß seit dieser Zeit gar kein Weg im Felde existiert hat. Vor 7 Jahren, bey einem sehr nassen Sommer seyen Klein Rudesche Arbeiter mit leerem Wagen über das Arrosche Feld, den damals noch existierenden Rain einestheiles und dann das abgeschnittene Roggenfeld anderentheils benutzend, gefahren, um das aus der Lucht (*sumpfige Wiese*) ausgeworfene Heu auszufahren und zu harken. Er Deponent habe seinen Herrn, der nach dem gedachten Heuschlage geritten, begleitet und sey ihm behilflich gewesen, um über das abgeschnittene Roggenfeld und durch die Gräben zu kommen, da gar kein Weg mehr existiert hat. ---

Da seitdem immer trockene Jahre gewesen oder das Hofsheu auch immer zur rechten Zeit abgeführt worden ist, sey soviel man gehört, keiner von Klein Rudeschen Leuten über das Arrosche Feld gegangen, bis vor 2 Jahren, wo die Klein Rudeschen Hofsarbeiter über das gepflügte Arrosche Feld herüber gegangen waren, um Heu abzufahren. Zu dieser Zeit sey auch die nach der Straße führende Feldpfende und die Getze nach der Koppel eingegangen. Der zur alten, im Arroschen Felde stehenden Riege führende Weg, sey in früheren Zeiten oft verlegt worden und er Deponent könne es sich erinnern, daß von 3 verschiedenen Punkten aus dieser Riegenweg dahin geführt hat.

Die Zeugen Seppa Willem, Ritzo Carl und Anso Mardi Jaan bestätigten die Aussagen des Vorigen.

Der Hofskubjas Ado deponierte:

Seit 11 Jahren sey er als Kubjas angestellt und in dieser Zeit sey er nur zweimal mit seinen Hofsarbeitern über das Arrosche Feld gefahren, vor 7 und vor 2 Jahren. --- Das erste Mal schon sey kein eigentlicher Weg dagewesen, sondern längs einem zwischen 2 Lallen befindlichem Rain seyen sie anfänglich gefahren und dann über das abgeschnittene Roggenfeld bis zur Getze, die in die Koppel führt; das letze Mal aber sey er mit seinen Arbeitern über das aufgepflügte und abgeeggte Brachfeld gegangen, wo nur einige Wagenspuren vorhanden gewesen. --- Solches habe er bemerkt, als sie zurückgegangen, indem er Deponent die dahinfahrenden Arbeiter nicht begleitet hatte und mit einem kleinen Laate / Wanne:/ zum Heuschlage gefahren war.

Die Knechte Lauri Jacob und Tönnisse Maddis deponierten:

Als man sie vor 2 Jahren nach dem Heuschlage Arro Mart geschickt und sie den gewöhnlichen Weg vom Kisaschen Kruge über die Groß Rudesche Weide der Nässe wegen nicht haben benutzen können, seyen sie über das aufgepflügte und abgeeggte Arrosche Laakfeld gefahren, wo zwar einige Wagenspuren vorhanden gewesen aber kein Weg mehr existiert hat. Die mit 2 Schlaufen. ins Kreuz zugemnachte Getze nach der Koppel sey von ihnen geöffnet und bey ihrer Rückfahrt auf eben diese Weise wieder vorgemacht worden. ---

Der Wirth Seppa Willem deponierte auf die Frage hinsichtlich des Weidens der Groß Ruhdeschen Hofsherde auf der Lucht:

Von jeher habe, wenn das Heu in der Lucht gemacht ist, die Hofsherde von Groß Rude dieselbe beweidet und sey über den Kohalomeggi hineingetrieben worden, doch glaube er, daß gedachte Herde früher nicht so weit auf derselben herumgetrieben worden ist; wie immer aber die Berechtigung des Gutes Groß Rude in dieser Hinsicht gehe, wisse er Deponent nicht anzugeben, besonders da die Heuschläge der Groß Rudeschen und Klein Rudeschen Bauern in lauter Scheunstücke getheilt sind und der größte Theil dieses Theiles der Lucht dem Hofe Groß Rude angehört. An der Spitze dieses Groß Rudeschen Luchtheuschlags sey ein Stück zwar eingezäunt worden, doch das Treiben der Herde über den Kohalomeggi werde dadurch nicht behindert.

Der Groß Rudesche Bauer Oela Jürry deponierte:

47 Jahre sey es her, als auf dem Arroschen Felde die erste Riege erbaut worden; er Deponent selbst habe als Knecht beym Bau derselben gearbeitet und könne es daher bezeugen, daß nie ein Weg über dieses Feld existiert hat und daß seitdem er selbst vor 30 Jahren 10 Jahre hindurch Kubjas gewesen, es immer verboten gewesen ist,, den Klein Rudeschen Leuten den zur Riege führenden Weg zu benutzen, um nach dem Klein Rudeschen Hofsheuschlage Arro Mart zu gelangen; ja sogar die von der Straße nach der Riege führende Feldgrenze sey mehrere Zeit verschlossen gewesen. Vor 12 Jahren sey die alte Riege versetzt und der dahin führende Weg aufgepflügt worden und bloß bis zum halben Felde ein Rain zwischen zwey Lallen aufgeblieben, welcher letztere jedoch vor 6 Jahren auch geschwunden ist. Die Getze aus dem Felde nach der Koppel sey angelegt worden, um die Ochsen, die vom Hofe zur Zeit der Feldarbeit nach der Hoflag getrieben sind, auf der Koppel zu weiden, besonders da dieselben vor Erbauung des Viehgartens des nachts bey der alten Riege gestanden haben; in späterer Zeit ist die Getze vom Hofe Groß Rude benutzt worden, um Lehm zur Düngung auf das Feld zu führen.

Der Groß Rudesche Bauer Arco Jaan, Tönno Jaan, Seppa Gustav und Mölli Christian bestätigten die Aussage des Vorigen.

Die Groß Rudesche Feldwächterin Ann deponierte:

Seit neun Jahren sey sie auf der Hoflage Feldwächterin und in dieser Zeit habe sie keine Klein Rudeschen Leute über das Feld passieren gesehen, nur das letze Mal als das Feld brach gewesen, wo dieselben über das gepflügte und geeggte Feld herübergefahren sind und die zugemachte frühere Stelle der Getze heruntergerissen haben.

Der Groß Rudesche Wirtschaftsaufseher Jaan Meyer deponierte:

Seit 11 Jahren sey er als solcher in Groß Rude und wüßte kein Mal anzugeben, wann Klein Rudesche Leute über das Arrosche Feld gefahren seyen, was auch nicht gut hat stattfinden können, da schon vor 12 Jahren, als die Riege versetzt wurde, der Weg zur alten Riege aufgepflügt und vor 6 Jahren auch die letzte Spur dasselbe, nämlich der zur Hälfte des Feldes zwischen zwey Lallen existierende Rain, verschwunden ist. Vor zwey Jahren sey er zur Helage gegangen und der Klein Rudesche Kubjas, der ihm begegnet, habe ihm gleichsam entschuldigend gesagt, daß er gezwungen gewesen, über das Arrosche Feld mit seiner Heufuhr zu gehen. Hierdurch aufmerksam gemacht, sey er aufs Feld gegangen, habe dasselbe, das gepflügt und geeggt war, zertreten und die Getze heruntergerissen gefunden. Solches habe er seinem Herrn gesagt; worauf von Seiten Groß Rudes nichts weiter verlangt worden sey, als daß die von Klein Rudeschen Leuten eingefahrene Wegestelle wieder aufgepflügt und die Stelle des Zaunes, wo die Getze war, wieder aufgemacht werde.

Der Groß Rudesche Bauer Mölli Christian deponierte:

Vor 15 Jahren sey er eine lange Reihe von Jahren Hofshüter gewesen und nach beendigter Heuzeit sey das Vieh immer vom Viehgarten gerade herunter auf die Bucht getrieben, entlang derselben geweidet und gewöhnlich bey dem Kohhalameggi wieder auf die Hofsweide herausgetrieben worden.

Der Groß Rudesche Wirtschaftsaufseher Jaan Meyer deponierte:

Daß, wie der Vorige es ausgesagt, so es auch jetzt immer mit dem Weiden des Viehs gehalten worden ist.

A. v. Dücker
Hakenrichter der Strandwieck

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät ertheilt die Estländische Gouvernementsregierung, nach Wertung des Berichts des Strandwieckschen Herrn Hakenrichters d.d. 5. October a. D. sub. Nr.: 1188 bey welchem derselbe das, wegen der von dem Herrn Besitzer des Gutes **Klein Rude** wider die Verwaltung des Gutes **Groß Rude**, wegen Sperrung eines Weges erhobene Beschwerde, --- abgehaltene Untersuchungsprotokoll einsendet; diese

Nr.:11335 **Resolution:**

1.

Unter Mitteilung des hakenrichterlichen Untersuchungsprotokolls und der Erklärung des beklagten Theils in beglaubigter Abschrift, dem klagenden Theile die Bewerkstelligung des Memorial Verfahrens binnen vierzehn Tagen ad die infinuationis und bey Vermeidung einer Poen von Zehn Rubel, vorzuschreiben.

2.

Von dieser Verfügung dem beklagten Theile Eröffnung zu machen. ---

Reval: Schloß, d. 1. November 1838

Regierungsrat Berg

Secretaire L...

Tischvorsitzer Gf. H. Bernhardus

Daß mir an Gerichtsgebühren in Folge Befehls d. 14. November sub N: 11988 von dem Herrn **Obristen Ritter von Rennenkampff** 8 - 88 Cop. eingezahlt wurden, bescheinigt

Leal, d. 2. Dcbr. 1838

A. v. Dücker

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser

NICOLAI PAWLOWITSCH
Selbstherrscher aller Reußen

etc. etc. etc.

Allergnädigster Herr!

Bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung ist gegenwärtig zwischen mir als Besitzer des Gutes **Klein Rude** und dem Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes **Groß Rude** über die dem Gute Klein Rude zustehende Benutzung eines über Groß Rudeschen Ländereien nach dem Klein Rudeschen Heuschlägen Arro Mart und Kalda führenden Weges ein Rechtsstreit anhängig, der vermutlich, wenn auch bei der obgedachten Behörde über den Prozeß wird erkannt worden sein, sodann an den ordentlichen Richter oder, zufolge Ukases vom 24. Decbr. 1828 an ein demnächst zu constituierendes Schiedsgericht zur Verhandlung in petitorio gelangen wird.

Da jedoch die Eröffnung dieser Verhandlungen sich noch lange verzögern dürfte, indem es zunächst von der Entscheidung einer Hochverordneten Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung abhängt, wer von beiden Theilen in petitorio als Kläger aufzutreten habe, alsdann aber ein Schiedsgericht zu constituieren sein wird und dieses ordnungsmäßig nicht sogleich mit dem Zeugenbeweise beginnen kann, so sehe ich mich, der ich besorgen muß, daß mir unter solchen Umständen, dann späterhin die Möglichkeit genommen sein möchte, einen meiner Zeugen in dieser Sache verhören zu lassen, zur Wahrnehmung diesseitiger Gerechtsame veranlaßt, um dessen Abhörung in perpetuam rei memoriam zu bitten.

Es ist nämlich dieser Zeuge ein Bauer aus dem Klein Rudeschen Gebiet, namens Jaan Carlsohn Arwall, der nach Ausweisung der Beilagen Litt. A, deren Original ich mir wiederum zurückerbitte, bei der gegenwärtigen Recrutierung als Recrut abgegeben worden ist, als solcher wird derselbe voraussichtlich bald von hier wegtransportiert werden, die Ermittlung seines späteren Aufenthalts aber möchte große Schwierigkeiten haben und sein Verhör bei den Wechselfällen, denen ein Militär unterworfen ist, mitunter ganz unmöglich oder doch gewiß sehr verzögert werden und schon deshalb, weil es sodann an einem Orte stattfinden müßte, wo er nicht von einem seiner Muttersprache kundigen Richter vernommen werden könnte, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein.
Ich bin daher in der Lage, von dem im Art. 1 Tit. 27. Lib. I. der Ritter und Landrechte Gebrauch zu machen, überreiche sub. Litt. B Artikel und bitte demnach unterthänigst, daß

Allergnädigster Herr !

Ein Kaiserlichen Majestät Preisliches Wiecksches Manngericht geruhen wolle, die Abhörung des genannten Recruten Jaan Carlsohn Arwall über die eingereichten Artikel zum ewigen Gedächtnis zu veranstalten, hierzu einen kurzen Termin anzusetzen, nach dessen erfolgter Vernehmung aber das Sorulinium seiner Aussagen sub. occlusobis dahin aufzubewahren, daß von der künftigen competenten Behörde auf deren Gebrauch erkannt werden wird.

Der ich unter Bewahrung aller Gerechtsame und fördersamster Bittgewährung entgegensehend erstrebe in tiefster Submission als

Ein Kaiserlichen Majestät

allergetreuester Unterthan

Baron v. Stackelberg

Scripist:
C.A.R. Gutheil

Artikel

über welche ich den Rekruten Jaan Carlsohn Arwell eidlich und förmlich zum ewigen Gedächtnis zu vernehmen unterthänigst bitte:

1. Wahr, daß Zeuge seither ein Bauer des Klein Rudeschen Gebiets gewesen ist?

2. Wahr, daß den Zeugen bei der gegenwärtigen Rekrutierung das Los getroffen hat und daß er als Rekrut abgegeben worden?

3. Wahr und kennt Zeuge aus eigener Wahrnehmung sehr genau die Localität des zu Klein Rude gehörigen Hofsheuschlages Arro Mart?

4. Wahr, daß dieser Heuschlag jenseits der Groß Rudeschen Koppel belegen ist, zu welcher man von der großen von Hapsal nach Leal führenden Heerstraße über das jetzt zu Groß Rude gehörige Arrosche Feld gelangt?

5. Wahr und hat Zeuge auch von allen alten Leuten des Klein Rudeschen Gebiets gehört, daß die Klein Rudeschen Hofsarbeiter in trockenen Jahren immer, zum Abernten des Heuschlags Arro Mart, einen näheren und geraden, durch die Groß Rudesche Viehweide, ferner durch den Heuschlag eines Groß Rudeschen Bauern und sodann durch eine in der Regel unter Wasser stehende Niederung führenden Weg benutzt haben?

6. Wahr, daß nur in nassen Jahren, dann wenn man diesen im 5ten Artikel erwähnten Weg nicht passieren kann, die Klein Rudeschen Hofsarbeiter den Umweg längst der großen Straße über das Arrosche Feld und die Groß Rudesche Koppel machen?

7. Wahr, daß das Arrosche Feld durch einen Zaun von der angrenzenden Koppel und letztere gleichfalls durch einen Zaun von dem Klein Rudeschen Heuschlage Arro Mart geschieden ist?

8. Wahr, daß in <u>beiden</u> Zäunen immer und von jeher eine Öffnung oder Getze gewesen ist, durch welche die Klein Rudeschen Hofsarbeiter zum Heuschlage Arro Mart gelangen?

9. Wahr, daß nie ein Verbot des Gutes Groß Rude, diesen Weg von Klein Rudescher Seite zu benutzen, beachtet worden ist und die Klein Rudeschen Arbeiter vielmehr immer,

wenn der großen Nässe wegen, der nähere Weg nicht zugänglich gewesen, über das Arrosche Feld durch die beiden erwähnten Getzen zum Hofsheuschlage Arro Mart gelangt sind?

10. Wahr, daß dieser Weg nicht sowohl zur Abfuhr des auf dem Heuschlage Arro Mart bereits geerteten Heus, als vielmehr zur Heuzeit von den Hofsarbeitern des Gutes Klein Rude benutzt worden ist, um die Ernte zu bewerkstelligen, das Gras zu mähen, die Spreu zu wenden zu trocknen und aufzunehmen und das Heu in Kuien zu schlagen?

11. Wahr, daß Zeuge noch selbst vor wenigen Jahren, als eine Überschwämmung stattfand, mit den übrigen Klein Rudeschen Hofsarbeitern und Waimen, über das Groß Rudesche sogenannte Arrosche Feld und die angrenzende Groß Rudesche Koppel nach dem Klein Rudeschen Heuschlage Arro Mart gegangen ist?

12. Wahr, daß solches damals nicht ein Mal sondern während des wochenlang fortwährend gefallenen Regens, mehrmals geschehen ist, um das Heu auf dem Arro Mart zu trocknen und in Kuien zu schlagen?

13. Wahr, daß solches öffentlich mit einer großen Zahl Klein-Rudescher Arbeiter geschehen ist, ohne daß es jemals untersagt worden ist?

14. Wahr, daß damals der von der Ecke des Viehgartens an der Heerstraße zur Getze führende Weg benutzt wurde?

15. Wahr, daß dieser von der Ecke dses Viehgartens führende Weg nicht früher als in demselben Jahre aufgepflügt worden, die Rasen aber damals als der Zeuge den Weg passierte, noch völlig heil und ungeeggt gewesen?

16. Wahr, daß sich jedoch die Klein Rudeschen Hofsarbeiter dadurch nicht haben abhalten lassen, diesen Weg wochenlang zu befahren, ohne daß ihnen solches untersagt worden wäre?

17. Wahr, daß die erwähnte Überschwämmung in demselben Sommer eintrat, als häufiger Regen und Gewitter stattfanden und als des gewesenen Klein Rudeschen Wirthen Kubjas Hans Sohn, auf dem Klein Rudeschen Felde vom Blitz erschlagen wurde?

18. Wahr, daß der Zeuge vor zwei Jahren bei Gelegenheit der über das mehrerwähnte Arrosche Feld stattgefunden Abfuhr des auf dem Heuschlage Arro Mart geernteten Heus gegenwärtig gewesen?

19. Wahr, daß damals der von der Feldpforte bis zur Getze im Zaun, der das Arrosche Feld von der Koppel trennt, führende Weg durch die Groß Rudeschen Leute, welche Rasen auf das Feld geführt hatten, gleichsam gebahnt und die Spuren der Gleisen deutlich zu sehen gewesen?

20. Wahr, daß damals, als der Zeuge auf diesem Wege zu Heuschlage Arro Mart gefahren, dessen Vater vorausgefahren sei und ihm befohlen habe, die Pforte zu öffnen?

21. Wahr, daß eine auf siesem Wege befindliche Vertiefung mit einer Menge Zaunrücker ausgefüllt gewesen?

22. Wahr, daß damals in der Getze des ersten Zauns, zwischen dem Arroschen Felde und der Koppel, nur zwei Rücker befindlich, sonst aber die Getze offen gewesen?

23. Wahr, daß die Getze in dem zweiten Zaun, zwischen der Koppel und dem Heuschlage Arro Mart, bestanden hat?

24. Wahr demnach, daß diese beiden Getzen noch vor zwei Jahren existierten und keineswegs an deren Stelle ein Zaun gezogen und angelegt gewesen?

25. Wahr, daß noch in diesem Jahre, Herbst 1838, bevor der Zeuge als Recrut abgegeben worden, die Getze in dem Zaun zwischen der Koppel und dem Heuschlage Arro Mart, wie früher existierte und nicht eingegangen war ?

Baron von Stackelberg

Unterthänigste Bitte
für
den Hakenrichter Baron von Stackelberg,
als Besitzer des Gutes Klein Rude
wider
den Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff,
als Besitzer des Gutes Groß Rude

Mit Beilagen sub. Litt.:
A et B und einer Vollmacht

Nr.: 347

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherscher von ganz Rußland, fügt ein Kaiserliches Wiecksches Manngericht dem

Herrn **Obristen und Ritter von Rennenkampff** als Besitzer des Gutes Groß Ruhde zu wissen, daß der Herr Hakenrichter **Baron von Stackelberg** als Besitzer des Gutes Klein Rude unter Anführung dessen, das zwischen demselben und ihm über eine dem Gute Klein Ruhde zustehende Benutzung eines über Groß Ruhdesche Ländereien nach den Kleinrudeschen Heuschlägen Arro Mart und Kalda führenden Weges ein Rechtsstreit anhängig und er befürchten müsse, bevor diese Sache in petitorio zur Verhandlung und zur Beweisführung kommen werde, einen Zeugen, nämlich den Klein Ruhdeschen Bauer Jaan Carlsohn Arwall, der laut beygebrachter Bescheinigung zum Rekruten abgegeben worden sei, zu verlieren, um die Abhörung desselben zum ewigen Gedächtnisse über die eingereichten Artikel gebeten hat, wie solches die beyliegende Supplikationskopie und die derselben annectierten Artikel das Nähere ausweisen.

Wenn nun der ergangenen Bitte in Berücksichtigung des angeführten und bescheinigten Grundes in Gemäßheit der Vorschrift des zweiten Artikels 27sten Buches der Estländischen Ritter- und Landesrechte dergestalt nachgegeben worden ist, daß demselben nicht nur das beneficium interrogandi (*Recht des Befragens*), sondern auch bei der künftigen Verhandlung der Rechtssache selbst das Recht, gegen den Zeugen und die eingereichten Artikel die etwa habenden Einreden anzubringen, offen zu lassen und daß übrigens das orrutinium (*Ergebnis*) der Aussagen des Zeugen hierselbst bis dahin, daß von diesem Beweismittel der rechtliche Gebrauch gemacht werden könne, sub occluso (*unter Verschluß*) aufzubewahren sei, ferner demnächst der Termin zur Production und Vernehmung des Zeugen auf den 5ten Januar 1839 anberaumt worden, so wird solches demselben hierdurch notificiert, um in dem anberaumten Termin zu früher Gerichtszeit entweder in Person oder durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten vor diesem Kaiserlichen Wieckschen Manngerichte zu erscheinen, der Production und Vereidigung des Zeugen beizuwohnen, notwendige interrogatoriae (*Zwischenfragen*) vorzunehmen und sonstige Gerechtsame wahrzunehmen.

Reval, d. 21. Dezember 1838

Im Namen eines Kaiserlichen Wieckschen Manngerichtes:

P. v. Klugen

C. de Galindo,
Secretarius

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät ertheilt die Estländische Gouvernementsregierung, nach Vortrag

1, der von der Verwaltung des Gutes **Klein Rude** am 21ten Dezember 1838 übergebenen Bittschrift, in welcher dieselbe bittet, daß die vom derzeitigen Hakenrichter der Strandwieck von Dücker in Sachen des Gutes Klein Rude wider das Gut **Groß Rude** pcto. Sperrung eines Weges und Durchtreibens der Groß Rudeschen Hofsherde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge am 24ten September 1838 abgehaltenen Untersuchung wegen Unvollständigkeit und unterlassener zeitiger Eröffnung des Untersuchungstermins an supplicantischen Theil, als null und nichtig cassiert und einem anderen Hakenrichter die Veranstaltung einer neuen Untersuchung aufgetragen werde,

2, der dementierten Erklärung und Bitte des Herrn Besitzers des Gutes Groß Rude d.d. 24tenOctober p:, diese

Nr.: 700 **Resolution**,

wenngleich die Gouvernementsregierung keiner Veranlassung findet, die vom Herrn Hakenrichter von Dücker in dieser Sache abgehaltenen Untersuchung wegen Unvollständigkeit und unterlassener zeitiger Eröffnung des Untersuchungstermins den supplicantischen Theil als null und nichtig zu cessieren, indem der erste Theil der Untersuchung, betreffend der Sperrung des Weges, --- für hinlänglich vollständig erachtet werden muß,

zufolge der Acten aber der Untersuchungstermin von Herrn Hakenrichter auf den 24te September 1838 anberaumt und die Eröffnung hierüber am 14ten September, also 10 Tage vor dem Termin, auf dem Gute Klein Rude angelangt war, Herr Supplicant überdieß durch die Resolution der Gouvernementsregierung vom 26ten August 1838 davon Kenntnis hatte, daß eine Untersuchung in dieser Sache bevorstand, er mithin im Falle einer nothwendigen Reise im Stande war, die nöthigen Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Untersuchung zu ergreifen oder um Aufschiebung der Untersuchung zu bitten, so findet die Gouvernementsregierung doch, daß der genannte Theil der hakenrichterlichen Untersuchung, in Betreff des Durchtreibens der Groß Rudeschen Herde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge, unvollständig geführt ist und eine Ergänzung nothwendig macht.

Daher ist dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter von Kursell, unter Mittheilung der Acten sub lege retraditionis aufzutragen, diesen 2ten Theil der von Herrn von Dücker geführten Untersuchung auf die gesetzliche Weise zu ergänzen und das Ergänzungsprotokoll der Gouvernementsregierung bei Rücklegung der Acten einzusenden.

Von dieser Verfügung den Parten die Eröffnung zu machen.

Reval Schloß, d. 30ten Januar 1841

Regierungsrat Berg

L S Tischvorsitzer A. Prese

Hochwohlgeborener Obrist

Hochzuverehrender Herr!

Die Gouvernementsregierung hat durch die beifolgende Resolution mit Berücksichtigung der von Euer Hochwohlgeboren angeführten Gründe dahin entschieden,

daß die von dem Herrn Hakenrichter von Dücker geführte Untersuchung keineswegs als null und nichtig zu cassieren, sondern rücksichtlich der Sperrung des Weges als hinlänglich vollständig zu erachten sey,

daß aber die Untersuchung wegen Durchtreibens der Groß Rudeschen Herde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge einer Ergänzung bedürfe, deren Ausführung dem Strandwieckschen Herrn Hakenrichter von Kursell übertragen worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn,

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster Diener

Alexander Lekut....

Reval, d. 19. März 1841

***

Von dem Hakenrichter der Strandwieck

Metzeboe, d. 17. July 1841

Nr.: 322

An

die resp: Gutsverwaltung von Groß Ruhde

Obiger resp: Gutsverwaltung übersende ich beiliegend die mir unter dem 19. Juni d. J. sub. Nr. 5291 von seiner Erlauchten Kaiserlichen Estländischen Gouvernementsregierung mitgeteilten Resolution in den Beschwerdesachen der Verwaltung des Gutes **Klein Ruhde** wider die Verwaltung des Gutes **Groß Ruhde** zur gehörigen Einsicht,

und ersuche zugleich obige resp. Gutsverwaltung, gedachte Resolution der Verwaltung des Gutes Klein Ruhde zur Durchsicht mitzutheilen und dieselbe mir sodann ohne Zeitverlust zu retradieren.

Hakenrichter C. von Bremen

Nr.: 259

An den Strandwieckschen

Herrn Hakenrichter von Bremen.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Estländische Gouvernementsregierung, nach Vortrag der sämtlichen Acten in Beschwerde-sachen der Verwaltung des Gutes **Klein Rude** wider die Verwaltung des Gutes **Groß Rude** wegen angeblich widerrechtlicher Sperrung eines seit jeher von Klein Rude benutzten Weges und wegen Beweiden der Klein Rudeschen Bauerheuschläge abseiten der Groß Rudeschen Hofsherde;

resoluirt:

Die von der Verwaltung des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude am 11ten April 1838 bei der estländischen Gouvernementsregierung angebahnte Beschwerde zerfällt in zwey Theile:

I., behauptet die klagende Gutsverwaltung des Gutes Klein Rude, sei von jeher in der besitzlichen Ausübung des Rechts gewesen, einen, über das zu dem angrenzenden Gute Groß Rude gehörige sogenannte Arrosche Feld, führenden zu benutzenden Weg, um zu seinem unmittelbar an dieses Feld angrenzenden Heuschlage, Arro Mart genannt, gleichwie zu dem auf der anderen Seite des Corargenschen Baches belegenen Hauschlage, Kolda genannt, zu gelangen, und sei früher dieses Recht weder jemals in Zweifel gezogen worden, noch habe in der Ausübung irgend eine Störung stattgefunden.

Vor zwey Jahren aber habe die Verwaltung des Gutes Groß Rude wegen einer von seiten des Gutes Klein Rude, wie sonst gewöhnlich in nassen Jahren, an diesem Wege bewerkstelligten Heufuhr, bei dem Hakenrichter districtus (*des Gebietes*) Beschwerde erhoben. Vom Hakenrichter an die competente Behörde gewiesen, habe die Groß Rudesche Gutsverwaltung bei solcher Entscheidung acquisziert späterhin aber, sei die in dem, das Feld von dem Hauschlage scheidenden Zaun, seit undenklichen Zeiten befindliche Öffnung der Getze, durch welche jener Weg führt, versperrt worden. Dieses eigenmächtige Verfahren, nöthige das Gut Klein Rude, um Schutz in der besitzlichen Ausübung seines ihm zuständigen Rechtes anzusuchen, damit endlich der seither jedoch immer zurückgewiesenen Vexation (*Ärgerei*) gänzlich ein Ende gemacht werde.

II., behauptet die klagende Gutsverwaltung, die Hofsherde des Gutes Groß Rude sei seither nach der in der sogenannten Lucht (*Sumpfwiese*) belegenen, auf diesem Gute gehörigen Hofsheuschlägen, über eine, mit dem Namen Kohalomeggi bezeichneten Stelle, ohne weiter die umherliegenden in Schnurstücke eingetheilten Heuschläge, der Groß- und Klein Rudeschen Bauern zu berühren, zur Weide getrieben worden, bis erwähnte Hofsheuschläge nach Erfolg der Ernten von seiten des Gutes Groß Rude eingezäunt worden seien, u. sich nunmehr dessen Hofsherde über die Bauerheuschläge in ihrem ganzen Umfange ausbreite, sie abweide und zertrete, welches früher nie geschehen und der Bauerschaft unendlichen Schaden verursache. Das Gut Groß Rude sei aber nicht berechtigt, seine Hofsherde außer über den Kohalomeggi, über die umher belegenen Bauerheuschläge zur Weide zu treiben und letztere dadurch zu deterriorieren (*zerstören*).

Demnach bittet die Klein Rudesche Gutsverwaltung, die Gouvernementsregierung möge, nach bewerkstelligter hakenrichterlicher Lokal-Untersuchung verfügen, daß das Gut Klein Rude in der besitzlichen Benutzung des oben näher angegebenen, über das Arrosche Feld zu dessen Heuschlägen führenden Weges, zu schützen, dem Gute Groß Rude die Anweisung zu ertheilen sei, seine Hofsherde nicht anders als über den Kohalomeggi auf seinen Heuschlägen zur Weide zu treiben, endlich aber dem Gute Klein Rude und dessen Bauerschaft alle Rechte wegen gebührenden Schadenersatzes zu reservieren und der klagenden Gutsverwaltuing den Ersatz der Prozeßkosten zuzuerkennen.

In ihrer Erklärung hat die Groß Rudesche Gutsverwaltung der gegenseitigen Klage überhaupt und namentlich rücksichtlich des ersten Theiles derselben, dem prätendierten Rechte, den fraglichen Weg über das Arrosche Feld zu benutzen, sowie der besitzlichen Ausübung dieses Rechtes widersprochen, rücksichtlich des zweiten Theils der Klage behauptet, daß die Groß Rudesche Hofsherde seit undenklichen Zeiten, in gleicher Art wie gegenwärtig, auf die in der Lucht belegenen Heuschläge getrieben worden; wonach die beklagte Gutsverwaltung gebeten, die Klein Rudesche Gutsverwaltung mit ihren ungegründeten Beschwerden abzuweisen, die Klein Rudesche Bauerschaft für den vor zwei Jahren bei eigenmächtiger Benutzung des Weges durch Zertreten der Felder und Abreißen des Feldzaunes verursachten Schaden verantwortlich zu machen und die klagende Gutsverwaltung in den Ersatz der Prozeßkosten zu condamnieren (*verdonnern*).

Nachdem auf Anordnung der Gouvernementsregierung vom derzeitigen Herrn Hakenrichter der Strandwieck v. Dücker am 24ten September 1838 eine Lokaluntersuchung in dieser Sache, vom Strandwieckschem Herrn Hakenrichter von Kursell im Juli 1841 eine ergänzende Untersuchung und endlich vom gegenwärtigen Strandwieckschen Herrn Hakenrichter von Bremen am 6ten Mai abermals eine ergänzende Untersuchung bewerkstelligt worden, ergiebt sich nunmehr als Resultat dieser Untersuchungen:

ad **I**., daß zufolge übereinstimmender Aussagen der von beiden Parteien gestellten Zeugen in früheren Zeiten auf dem zu Groß Rude gehörigen Arroschen Felde ein Riegenweg existiert hat, daß dieser Weg im Jahre 1826 aufgepflügt worden und bis zum halben Felde nur ein Rain zwischen zwei Lotten nachgebleiben, welcher indeß im Jahre 1832 ebenfalls aufgepflügt worden, sowie, daß während der letzten elf Jahren, von der Zeit der erhobenen Klage zurückgerechnet, nur zwei Mal Heufuhren von seiten des Gutes Klein Rude über das Arrosche Feld bewerkstelligt worden, nämlich im Jahr 1831 über den obenerwähnten Feldrain und zum Theil über das abgeschnittene Roggenfeld und im Jahre 1836 über das gepflügte und geeggte Brachfeld auf welchem zwar einige Wagenspuren, aber kein Weg mehr vorhanden gewesen.

ad **II**., daß die Groß Rudesche Hofsherde auch früher unbeschränkt sowohl auf den Hofs- als Bauerheuschlägen in der Lucht geweidet hat, ohne daß denselben besondere Grenzen gestellt gewesen, daß aber durch Einzäunung eines Theils des Groß Rudeschen Hofsheuschlages, sowie durch bedeutende Vermehrung der Hofsherde dieses Gutes, dieselbe seit den letzten 8 bis 9 Jahren sich mehr über die Bauerheuschläge verbreitet hat, und daß durch das Beweiden der niedrigen Heuschläge durch eine größere Anzahl Vieh letztere jetzt mehr leide als früher.

Aus Nachstehendem erhellet, daß dem Gute Klein Rude rücksichtlich beider Theile seiner Klage der behauptete jüngste Besitz nicht zur Seite stehet und daher von der

Gouvernementsregierung in vorliegender Sache nicht über das Recht der Parten, sondern nur hinsichtlich des jüngsten Besitzes zu verfügen ist, so hat dieselbe

resoluirt:

1., Die Klein Rudesche Gutsverwaltung mit ihren wider die Groß Rudesche Gutsverwaltung erhobenen Beschwerden abzuweisen, und demgemäß bis zur etwaigen Entscheidung der competenten Behörde dem Gute Klein Rude zu untersagen, Fuhren über das Arrosche Feld zu bewerkstelligen, sowie dem Gute Groß Rude zu gestatten, die in Schnurstücken durcheinander liegenden Groß- und Klein Rudeschen Bauerheuschlägen zu weiden.

2., Dem Gute Klein Rude unter Vorbehalt beider Theile Gerechtsame offen zu lassen, sowohl hinsichtlich des prätendierten Weges über das Arrosche Feld als wegen der angeblichen Weideberechtigung des gutes Groß Rude auf dem Klein Rudeschen Bauerheuschlägen seine Anspüche in petitorio bei der competenten Behörde geltend zu machen.

3., Die Klein Rudesche Gutsverwaltung zu condamnieren (*verdammen*), der beklagten Gutsverwaltung die verursachten Kosten dieses Rechtsganges mit fünfundvierzig Rubel S. M. binnen sechs Wochen zu ersetzen.

4., von dieser Verfügung beiden liligierenden (legitimierten) Theilen und dem Herrn Hakenrichter der Strandwieck Eröffnung zu machen.

Reval Schloß, den 19tenJuni 1842

Regierungsrath Berg

Tischvorsitzer A. Prese

Zusammenfassung

Akte in Sachen der Gutsverwaltung von Groß Rude contra die Gutsverwaltung von Klein Rude bezüglich der Sperrung eines Weges.

1838-1842

11. April 1838	In seiner Unterlegung und Bitte an die Estländische Gouvernement-Regierung führt C. W. Stackelberg folgendes an: Das in der Wieck im St. Martens Kirchspiele gelegene Gut Klein Rude hatte bisher immer den, zu dem angrenzenden Gut Groß Rude gehörenden Weg (über das Arrosche Feld) benutzten dürfen, um zu seinen unmittelbar an dieses Feld grenzenden Heuschlägen (Arro Mart und Kalda) zu gelangen. Dieses Recht wurde bis vor zwei Jahren niemals in Zweifel gezogen. Als vor etwa zwei Jahren der Weg von der Groß Rudeschen Verwaltung aufgepflügt worden war (von Groß Rudeschen Bauern aber angeblich weiter benutzt wurde) und von Klein Rude aus Beschwerde beim Hakenrichter eingelegt wurde, kam von der Groß Rudeschen Verwaltung nur der Vorschlag einen anderen Weg zu benutzen, nicht aber ein direktes Verbot. Seit dieser Zeit jedoch ist den Klein Rudeschen Bauern der Weg über das Arrosche Feld durch eine zugemachte Öffnung im Zaun versperrt. Außerdem beklagt von Stackelberg sich darüber, dass die Hofsherde des Gutes Groß Rude, auf ihrem Weg zu einer Lucht, die umliegenden Heuschläge der Klein Rudeschen Bauern abweidet und zertritt und den Bauern damit großen Schaden anrichtet. Seine Bitte umfasst die folgenden Punkte: 1. eine hakenrichterliche Localuntersuchung, zur Ermittlung seiner Klagepunkte. 2. den freien und ungestörten Zugang über das Arrosche Feld 3. das Durchtreiben der Groß Rudeschen Hofsherde nur über einen bezeichneten Weg, ohne den Klein Rudeschen Bauerheuschlägen zu schaden. 4. Den verursachten Schaden der Bauerheuschläge auszugleichen, sowie die Kosten des Verfahrens zu tragen.
24. Juni 1838	Der Besitzer des Gutes Groß Rude, der dimittirte Oberlandrichter Gustav Magnus von Rennenkampff erklärt sich wie folgt: Aus nachbarschaftlichen Vergünstigungen sei es dem Gut Klein Rude nicht verwehrt worden, den von der Happsalschen Straße über das Arrosche Feld führenden Weg zu benutzen. Von einem Recht zur Benutzung dieses Weges sei nie die Rede gewesen. Alte Leute könnten bezeugen, dass die Benutzung dieses Weges sogar ausdrücklich verboten war. Früher sei am Eingang des Feldweges eine Pforte mit einem Schloss gewesen. Als der Weg vor 12 Jahren, nachdem eine Riege versetzt

	worden war, nicht mehr benötigt wurde, stand von Rennenkampff kein gesetzliches Hindernis entgegen den Weg aufpflügen zu lassen. Die Öffnung die sich in dem errichteten Zaun befand diente ausschließlich dazu, auf die, an das Feld angrenzende, Koppel zu gelangen, nicht aber explizit damit das Gut Klein Rude sie benutze. Die Behauptung, dass der Weg von Groß Rude weiter benutzt worden wäre, sei unwahr. Nachdem, seit etwa zehn Jahren, von Seiten der Klein Rudeschen Verwaltung nie der Versuch gemacht worden war, den Weg über das Feld zu benutzen, drangen vor zwei Jahren Klein Rudeschen Bauern in sein aufgepflügtes Feld ein. Sie rissen den Zaun zu dem gesamten Feld nieder ohne ihn wieder aufzustellen und richteten großen Schaden an. Die darauf geführte Beschwerde bei der Klein Rudeschen Gutsverwaltung wurde nicht beachtet und somit legte von Rennenkampff beim Hakenrichter eine Klage ein, bat um Schadensersatz und Bestrafung der Schuldigen. Da die Sache nicht in die Kompetenz des Hakenrichters fiel, bat er den Kreisrichter um einen gütlichen Ausgleich zu erreichen. Dieser, etwas weiter entfernt liegende, Weg wurde von Klein Rude abgelehnt. Der Beschwerde, dass die Groß Rudesche Hofsherde den Klein Rudeschen Bauerheuschlägen Schaden zugefügt habe weist er zurück. Die Bitte des von Rennenkampff lautet wie folgt: 1. Bei der Localuntersuchung seine faktischen Behauptungen zu überprüfen. 2. die Klein Rudesche Gutsverwaltung mit ihren ungegründeten Beschwerden abzuweisen. 3. der Klein Rudeschen Bauerschaft zu untersagen, außer dem Fahrweg andere Strecken auf seinem Feld zu benutzen 4. Bestrafung derjenigen Klein Rudeschen Bauern, die vor zwei Jahren den Zaun eingerissen und Schaden angerichtet hatten. 5. Kostenersatz durch die Klein Rudesche Gutsverwaltung.
26. August 1838	Bei der Localuntersuchung soll festgestellt werden: 1. Ob das Gut Klein Rude sich im Besitz des Rechts befunden habe den Weg über das Arrosche Feld zu nutzen. 2. Ob die Hofsherde von Groß Rude in den letzten 4 bis 5 Jahren die Bauerheuschläge des Gutes Klein Rude beweidet habe oder nur die Berechtigung bestand, die Herde über den Kahotomeggi zur Weide zu treiben.
24. September 1838	Aus dem Protokoll des Hakenrichters geht folgendes hervor: Ein Klein Rudescher Lostreiber sagt aus, dass von Seiten Groß Rude kein Verbot bestanden habe den Weg zu benutzen. Ein anderer weiß, dass vor zwölf Jahren, als die Riege ver-

	setzt wurde der Weg bis zur Hälfte aufgepflügt und vor sechs Jahren der Weg ganz aufgepflügt wurde. Der Weg sei nur in nassen Jahren benutzt worden, wenn ein sonst benutzter Weg nicht zugänglich war. Vor zwei Jahren wäre das Arrosche Feld überquert worden, um Heu abzuführen. Der Weg über dieses Feld sei sehr oft verlegt worden. Ein Hofskubjas sagt aus, dass schon vor 7 Jahren kein richtiger Weg bestanden habe und auch vor zwei Jahren seien er und seine Arbeiter über das abgeeggte Brachfeld gegangen. Ein Knecht behauptet sie haben vor zwei Jahren die Pforte zu diesem Feld geöffnet, aber auch wieder geschlossen. Der Klein Rudesche Wirth behauptet auf die Frage nach der Groß Rudeschen Hofsherde, dass diese von jeher über den Kahotomeggi getrieben wurde, aber nicht „soviel auf derselben herumgetrieben worden". Über die Berechtigung des Gutes Groß Rude weiß er nichts. Die Groß Rudesche Feldwächterin sagt aus, dass sie in den vergangenen 9 Jahren bis auf einmal nie Klein Rudesche Leute über das Feld gehen sehen habe. Dieses eine mal waren die besagten Bauern über das gepflügte und geeggte Feld gefahren und hätten auch die zugemachte Stelle im Zaun gewaltsam geöffnet. Ein Wirtschaftsaufseher von Groß Rude erinnert sich, dass er vor zwei Jahren einen Klein Rudeschen Kubjas getroffen habe, der ihm entschuldigend gesagt habe er wäre gezwungen gewesen über das Arrosche Feld mit seinem Heu zu gehen. Er habe daraufhin das Feld zertreten und die ehemalige Zaunöffnung heruntergerissen vorgefunden. Sein Herr habe nichts weiter unternommen als von den Klein Rudeschen Bauern zu verlangen die Wegstelle wieder aufzupflügen. Der Zaun wurde wieder geöffnet. Der ehemalige Hofshüter von Groß Rude berichtet, dass früher nach beendigter Heuzeit das Vieh vom Viehgarten direkt auf die Lucht getrieben wurde. Dies bestätigte auch der derzeitige Wirtschaftsaufseher.
21. Dezember 1838	Von Stackelberg beschwert sich darüber, dass ihm die hakenrichterliche Untersuchung nicht zeitig mitgeteilt worden ist und er somit nicht die Möglichkeit hatte diejenigen Zeugen zu stellen, deren Befragung notwendig gewesen wäre. Außerdem hält er die Untersuchung für oberflächlich geführt. Er gibt eine genaue Beschreibung der Lokalität ab und möchte in einer ergänzenden Untersuchung unter anderem erfahren, wer das Verbot erlassen haben soll, das besagt, dass Klein Rudesche Bauern den Weg über das Feld nicht benutzen dürfen und ob es jemals beachtet wurde.
10. März 1839	Der zuständige, beschuldigte Hakenrichter gibt seine Erklärung zu den Beschuldigen ab.
24. Oktober 1840	Gustav Magnus von Rennenkampff führt in einer Erklärung die Hoffung an, dass durch den Tod des Besitzers von Klein Rude, Baron von Stackelberg, es zu einer gütli-

	chen Einigung zwischen ihm und den Erben des Gutes kommt. Er führt Gründe dafür auf, weshalb der Bitte, eine ergänzende Untersuchung zu führen, nicht stattgegeben werden müsse.
30. Januar 1841	Es wird beschlossen, dass der erste Teil der Klage (Sperrung des Weges) von der Lokaluntersuchung hinreichend geprüft wurde. Der zweite Teil aber, bezüglich des Durchtreibens der Groß Rudeschen Hofsherde über Klein Rudesche Bauerheuschläge, einer ergänzenden Untersuchung unterliegen muss.
1841	Aus der ergänzenden Untersuchung durch einen anderen Hakenrichter ergibt sich folgendes: Ein Groß Rudescher Bauer gibt an, nicht nur die Groß Rudeschen sondern auch die Klein Rudeschen Heuschläge beweidet zu haben. Klein Rudesche Bauern wissen zu berichten, dass die Heuschläge zum größten Teil gemeinschaftlich von Klein- und Groß Rudeschen Herden beweidet wurden. Es gäbe keine Vorschrift wie sie zu diesen Weiden gelangten. Einige Klein Rudesche Bauerwirte berichten, dass sich neuerdings die Herden auf dem Weg zu den Luchtheuschlägen immer mehr auch auf den gemeinschaftlich genutzten Bauerheuschlägen verbreitet haben, was zu einer Verschlechterung dieser geführt habe.
21. September 1841	Nach dem Tode des Barons von Stackelberg werden als Vormünder seiner Unmündigen Kinder der Obrist Ferdinand von Fock und der Rittmeister Gregor von Harpe ernannt. Diese werden den Verlauf der Klage fortsetzen.
18. November 1841	Die Vormünder führen Argumente gegen von Rennenkampffs und dessen Zeugenaussagen an. Sie bestehen auf ihr Recht den Arroschen Feldweg benutzt haben zu dürfen und ihn weiter zu benutzen.
3. Februar 1842	Von Rennenkampff führt zum wiederholten Mal seine Gründe auf und ist der Ansicht, die Klein Rudesche Gutsverwaltung hätte bezüglich der Sperrung des Weges schon früher klagen müssen. Da es seiner Ansicht nach auch niemals eine Beschränkung im Weiderecht gegeben hat, fühlt er sich auch in dieser Beziehung nicht schuldig.
11. Juni 1842	Es wird beschlossen: 1. bezüglich des angeblichen Rechts der Klein Rudesche Gutsverwaltung, den Arroschen Feldweg zu nutzen, diese Klage abzuweisen. 2. bezüglich des Durchtreibens der Hofsherde, dem Gut Groß Rude das beweiden weiterhin zu gestatten. 3. Die Gutsverwaltung von Klein Rude hat die Kosten zu tragen.

1194. Producirt, den 11. April 1838

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Die Verwaltung des in der Wieck im St. Martens Kirchspiele belegenen Gutes Klein Rude sieht sich genöthigt, an Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung um folgendes Gesuch zu richten.

Das Gut Klein Rude ist von jeher in der besitzlichen Ausübung des Rechts gewesen, einen über das, zu dem angrenzenden Gute Groß Rude anhörige sogenannte Arrosche Feld führenden Weg zu benutzen, um zu seinem unmittelbar an dieses Fels angrenzenden Heuschlage, Arro Mart genannt, gleichwie zu dem, auf der anderen Seite des Kassarjenschen Bachs belegenen Heuschlage Kalda genannt, zu gelangen und es ist früher dieses Recht weder jemals in Zweifel gezogen worden, noch hat in der Ausübung irgend eine Störung stattgefunden. Um so mehr mußte es befremden, als die Verwaltung des Gutes Groß Rude wegen einer, vor zwei Jahren von Seiten des Gutes Klein Rude, wie sonst gewöhnlich in naßen Jahren, auf diesem Wege bewerkstelligten Heu Abfuhr, nachdem sie vorher diesen Weg widerrechtlicher und eigenmächtiger Weise hatte aufpflügen, nachgehendst aber zur Anfuhr von Rasen selbst wieder benutzen lassen, bei dem Herrn Hakenrichter des Districts eine Beschwerde erhob. Als der Herr Hakenrichter diese Beschwerde der Verwaltung des Gutes Klein Rude zur Erklärung eröffnet hatte, richtete ich diese schriftlich bei demselben ein, berief mich auf die seit Menschen Gedenken ungehindert von Seiten des Gutes Klein Rude ausgeübte Benutzung dieses Weges, legte meine Bewahrung wider jegliche beabsichtigte Besitzstörung ein und bat, meine Eingabe zur Wahrung meiner Gerechtsame in das Tischregister aufzunehmen, und im Archiv zu bewahren p. p. Der Herr Hakenrichter eröffnete mir darauf, daß er die Verwaltung des Gutes Groß Rude an die competente Behörde verwiesen habe. Derselbe hat jedoch dieser Weisung nicht Folge geleistet, bei der hakenrichterlichen Entscheidung acquiscirt und somit das Recht des Gutes Klein Rude anerkannt. Späterhin wurde von dem Herrn Besitzer von Groß Rude durch einen Mittelsmann der Vorschlag gemacht, einen anderen über die Grenze des Gutes Groß Rude führenden Weg statt des früheren zu benutzen und dadurch abermals diese Berechtigung anerkannt, es konnte jedoch dieser Vorschlag wegen der zu großen Entfernung des projektierten neuen Weges nicht angenommen werden. Seitdem aber ist die in dem, das Feld von dem Heuschlage scheidenden Zaun seit undenklichen Zeiten befindliche Öffnung oder Getze durch welche jener Weg führt, versperrt worden. Dieses eigenmächtige Verfahren nöthigt das Gut Klein Rude um Schutz in der besitzlichen Ausübung seines ihm zuständigen Rechts anzusuchen, damit endlich den, seither jedoch immer zurück gewiesenen Vexationen gänzlich ein Ende gemacht werde.

Hiernächst hat die Verwaltung des Gutes Klein Rude zur Wahrnehmung der Gerechtsame ihrer Bauerschaft folgendes unterthänigst anzubringen.

Die Hofsheerde des Gutes Groß Rude ist seither nach den, in der sogenannten Lucht gelegenen, zu diesem Gute gehörgigen Hofs-Heuschlägen über eine, mit dem Namen Kahotomäggi bezeichnete Stelle, ohne weiter die umherliegenden in Schnurstücke eingetheilten Heuschläge, der Klein Rudeschen Bauerschaft zu berühren, zur Weide getrieben worden, bis erwähnte Hofsheuschläge, nach erfolgter Erndte von Seiten des Gutes Groß Rude eingezäunt worden sind, und sich nunmehr dessen Hofsheerde über die Bauerheuschläge in ihrem ganzen Umfange verbreitet, sie abweidet und zertritt welches früher nie geschehen ist, und der Bauerschaft unendlichen Schaden verursacht, indem durch die große Anzahl Vieh der überaus niedrige und lehmige Boden eingekartet, die Graswurzeln völlig zertreten werden und der Heu-Ertrag auf die sonst sehr ergiebigen Bauer-Heuschlägen sich auffallend vermindert. Das Gut Groß Rude ist aber nicht berechtigt, seine Hofsheerde, außer über den Kahotomäggi,

über die umher belegenen Bauerheuschläge zur Weide treiben, sie abweiden und zutreten zu lassen, und letztere dadurch zu determiniren.

Die Verwaltung des Gutes Klein Rude richtet demnach ihre unterthänigste Bitte dahin:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen:

1. Dem Herrn Hakenrichter des Districts den Auftrag zur Bewerkstelligung einer Local-Untersuchung in einem, von demselben anzuberaumenden und den Parten zeitig vorher zu notificireneden Termin, zu ertheilen und falls sich bei derselben die Umstände, wie sie oben angegeben worden sind, ergeben sollten, sodann

2. das Gut Klein Rude in der besitzlichen Benutzung des oben näher angegebenen. über das sogenannte Arrosche Feld zu dessen Heuschlägen führenden Weges zu schützen und dem Gute Gross-Rude unter Androhung strenger Beahndung zu untersagen, irgend eine Störung in dieser Benutzung durch Aufpflügen des Weges, Absperren der Zaun-Öffnung (Getze) oder auf sonstige Weise vorzunehmen, hiernächst

3. dem Gute Gross Rude die Weisung zu ertheilen, daß falls dasselbe seine Hofsheerde nach vollzogener Heuerndte auch ferner auf seine Hofsheuschläge zur Weide wolle treiben lassen, solches schlechterdings nur auf der oben bezeichneten Stelle über den Kahotomeggi geschehen dürfe, ohne im geringsten die umliegenden Klein Rudeschen Bauern-Heuschläge zu berühren und

4. daß dem Gute Klein Rude und dessen Bauerschaft alle Rechte wegen gebührenden Schadens zu referviren und dieser Verwaltung die Kosten dieses Verfahrens, vorbehältlich deren Designaton zu erstatten seien.

Unter Vorbehalt aller zuständigen Gerechtdame sterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan C. W. Stackelberg.

Reval dem 11. April 1838 [... ...]

Unterthänigste Unterlegung und Bitte für die Verwaltung des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude.

III. ad No. 1194/ 225. Mundirt, den 3. May 1838.

No. 3694 Groß Rude. No. 3695 Kleine Rude. No. 3696 Hakenrichter.

[...].

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der von der Verwaltung des Gutes Klein Rude wieder die Verwaltung des Gutes Groß Rude obgereichten Unterlegung und Bitte wegen widerrechtlicher Sperrung eines, seit jeher von Klein Rude benutzten Weges und in Betreff des den Heuschlagen der Klein Rudenschen Bauerschaft verursachten Schadens diese

Resolution: 1. diese Unterlegung und Bitte in beglaubigter Abschrift dem Herrn Besitzer des Gutes Groß Rude dem in juncto mitzutheilen, sich auf selbige innerhalb vierzehn Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von zehn Rubel hieselbst zu erklären.

2. hiervon der Supplikantischen Gutsverwaltung Eröffnung zu machen.

Von dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter.

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch beauftragt, beifolgende Resolution sub No. 3694 den Herrn Besitzer des Gutes Groß Rude gegen einen Positionsschein zu insinuiren und diesen Schein anher einzusenden.

2237. Producirt, den 24. Juny 1838. 454. d. d. 11. Julius

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Auf die von dem Herrn Besitzer des Gutes Klein Rude wider mich eingereichte Unterlegung und Bitte habe ich die Ehre mich nachstehend zu erklären.

Das Gut Klein Rude besitzt unweit der zu meinem Gute Groß Rude gehörigen Hoflage Arro Mart am Kasarjenschen Bache einen Heuschlag und den zweiten jenseits das Baches, zu welchen es am bequemsten durch Groß Rudesches Land gelangen kann. Es ist daher aus nachbarlicher Vergünstigung dem Gute Klein Rude nicht verwehrt worden, von der großen, in den Grenzen eines Gutes befindlichen Happsalschen Straße aus einen Weg an der Seite des Arroschen Feldes über Groß Rudesche Weide und Bauerheuschläge zu benutzen, ohne daß nur von einem Rechte zu solcher Benutzung irgend etwas bekannt ist. – Wenn der Kasarjensche Bach stark austritt und das Gut Klein Rude verabsäumt hat, zur gehörigen Zeit das Heu vorher abführen zu lassen, so mag es wohl schwierig sein auf jenem Wege zu den Heuschlägen zu gelangen und in einem solchen Falle ist es vielleicht in früheren Zeiten vorgekommen, daß auf dem kleinen auf meinem Arroschen Felde damals vorhandenen Wege, der zu meiner Riege führte und über meinen unmittelbar an dieses Feld angrenzenden Koppel das Heu von dem diesseits des Baches belegenen Heuschlage abgehohlt worden. Nimmer hat aber das Gut Klein Rude ein Recht gehabt, diesen Weg in nassen Jahren zu benutzen, und ist daher auch niemals in der besitzlichen Ausübung eines solchen Rechts gewesen, vielmehr bezeugen alte Leute, daß den Klein Rudenschen Bauern die Benutzung dieses Weges ausdrücklich verboten worden und daß auch in früherer Zeit beym Eingange zu dem Feldwege eine Pforte und diese mit einem Schloße versehen gewesen. – Als daher vor ungefähr 12 Jahren die Riege auf dem Arroschen Felde abgerissen und nach einer andern Stelle verlegt wurde und der Feldweg nicht mehr nöthig war, stand mir kein gesetzliches Hinderniß entgegen, diesen Weg zu derselben Zeit aufpflügen zu lassen. In dem nun das Arrosche Feld errichteten Zaun befand sich allerdings eine Öffnung oder Getze allein einzig nur zu dem Zwecke, um zu meinem unmittelbar an dieses Feld angrenzenden Koppel zu gelangen, nicht aber, damit das Gut Klein Rude sie benutze. Meine Befugniß war daher außer Zweifel gleichzeitig, da die Riege verlegt wurde und der Feldweg einging, auch die Öffnung wieder oder Getze, welche ich nicht mehr nöthig hatte, zuzumachen. –

Unwahr ist die gegenseitige Behauptung, daß ich den aufgepflügten Arroschen Feldweg nachgehens selbst wieder zur Anfuhr von Rasen benutzt, indem die Rasen auf einem ganz anderen Wege angeführt worden. Nachdem seit der Zeit, wo ich den Arroschen Feldweg aufpflügen und die Öffnung an dem Zaune zumachen lassen ungefähr 10 Jahren verschlossen waren, ohne daß von Seiten des Gutes Klein Rude im Laufe dieses Zeitraums irgend ein Versuch zur Benutzung des früheren Feldweges gemacht worden, drangen plötzlich vor 2 Jahren im Frühjahre, da die Erde schon aufgetaut war. die Klein Rudeschen Bauern in großer Anzahl in mein aufgepflügtes Arrosches Feld ein, rißen den dieses Feld von dem angrenzenden Koppel trennenden Zaun nieder, ohne denselben später wider aufzustellen, was doch dringend nothwendig war, weil der Zaun ein besamtes Roggenfeld einschloß.

Aber diese Gewaltthätigkeit, in Folge welcher mir durch das Zertreten des aufgepflügten Feldes Schaden verursacht worden und die um so strafbarer war, als jene Bauern einige Hundert Schritte weiter über meine Koppel ebenso gut und ohne mein Feld zu berühren, zu dem Heuschlage gelangen konnten, beschwerte ich mich bey der Klein Rudeschen Gutsverwaltung, die indeß solches nicht beachtete und mich dadurch nöthigte, bey dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter Klage zu erheben und um Ersatz des Schaden, so wie um Bestrafung der Schuldigen zu bitten. –

Wegen unserer von der Klein Rudeschen Gutsverwaltung erhobenen Einwendungen eröffnete der Herr Hakenrichter mir, daß diese streitige Angelegenheit nicht zu seiner Competenz gehöre. – Um in Frieden mit meinem Nachbarn zu leben, ersuchte ich den Herrn Kreisrichter von Klücken eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln.

Obgleich nun dieser erklärt hatte, daß er mich zu bewegen versuchen wolle, einen Weg in der Nähe des Arroschen Feldes nur um einige Hundert Schritte weiter anzuweisen, auf dem bey hohem Wasser das Heu abgeführt werden könne, so hat die Klein Rudesche Gutsverwaltung sich unbegreiflicherweise auf diese ihr sehr vortheilhafte Proposition sich nicht eingelassen, vielmehr, während ich über die mir zugefügte Gewaltthätigkeit Klage zu erheben beabsichtigte, mich mit der bey dieser Erlauchten Kaiserlichen Behörde eingereichten Unterlegung überrascht.

Weder dadurch, daß Herr Impetrant mit seiner Beschwerde mir zuvor gekommen, noch dadurch daß der Herr Kreidrichter von Klücken Versuche zur gütlichen Ausgleichung gemacht, habe ich die von der Klein Rudeschen Gutsverwaltung unrechtmäßig prätendirte Berechtigung anerkannt oder anerkennen wollen. –

Das Gut Klein Rude hat bis auf jene vor 2 Jahren von seinen Bauern verübte strafbare Gewaltthätigkeit im Laufe eines Zeitraumes von ungefähr 10 Jahren den früheren Arroschen Feldweg nicht benutzt und ist es daher offenbar unwahr, wenn Herr Impetrant behauptet, in der besitzlichen Ausübung der vermeintlichen Berechtigung zu sein. – Überhaupt kann aus dem Umstande, wenn in mehreren Jahren einmal aus nachbarlicher Vergünstigung dem Gute Klein Rude nicht verwahrt worden, einen Feldweg zu benutzen, besonders um dastelle aus einer Verlegenheit, in die es freilich immer nur durch eigene Schuld gerathen kann, zu helfen noch kein Recht und eben so wenig ein Besitz abgeleitet werden. Aber auch selbst dann, sobald das Gut Klein Rude eine Servität rechtsgenüglich nachweisen könnte, müßte es rechtlichen Grundsätzen nach seine Berechtigung mit möglichster Schonung ausüben. Der Weg an der Seite des Arroschen Feldes über meine Weide und Bauerheuschläge ist vollkommen hinreichend, sobald das Gut Klein Rude nicht verabsäumt, zur gehörigen Zeit das Heu abzuführen.

Obgleich das Recht, auf Groß Rudeschen Lande einen Weg zu benutzen, keinesweges nachgewiesen ist, so bin ich doch aus Liebe zum Frieden bereit, dem Gute Klein Rude die Benutzung des ebengedachten Weges zu gestatten, muß indeß darum bitten, daß den Klein Rudeschen Bauern untersagt werde, außer dem bestimmten Fahrwegen auch noch Seitenwege einzurichten und zu benutzen, indem mir bis jetzt dadurch alljährlich auf meinen Bauerheuschlägen Schaden verursacht worden.

Was die zweite Beschwerde wegen des angeblich durch meine Hofsheerde den Klein Rudeschen Bauerheuschlägen verursachten sein sollenden Nachteil anbetrifft, so ist dieselbe völlig grundlos und muß ich ihn gänzlich wiedersprechen. –

Meine Hofsheerde ist seit undenklichen Zeiten auf die in der Lucht belegenen Heuschläge getrieben worden und zwar ist dieses in jedem Jahre in gleicher Art geschehen, so daß es nicht zu begreifen ist, wie die Klein Rudesche Gutsverwaltung sich es einfallen lassen können, diese Berechtigung anzustreiten.

Meine unterthänigste Bitte ergehet demzufolge dahin:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen

1. dem Herrn Hakenrichter des Districts aufzugeben, bey der Local-Untersuchung die Wahrheit der von mir vorstehenden angeführten factischen Behauptungen zu ermitteln und festzustellen

2. die Klein Rudesche Gutsverwaltung mit ihren ungegründeten Beschwerden abzuweisen

3. der Klein Rudeschen Bauerschaft zu untersagen, in der Folge außer dem Fahrwege noch Seitenwege auf meinen Heuschlägen einzurichten und zu benutzen

4. diejenigen Klein Rudeschen Bauern, welche vor 2 Jahren sich die angezeigten Gewaltthätigkeiten erlaubt, bestrafen und für den mir verursachten Schaden verantwortlich machen zu lassen, und endlich

5. die Klein Rudesche Gutsverwaltung in den Ersatz der mir verursachten Kosten deren Designation vorbehältlich, zu condemniren.

In tiefster Submission ersterbe ich als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. M. von Rennenkampff.

J. Gerstacker conc. [... ...].

Unterthänigste Erklärung und Bitte für den Obrist und Ritter von Rennenkampff wider den Herrn Besitzer des Gutes Klein Rude.

237/ 454

1. Unter Mittheilung der Klage und Erklärung in beglaubigten Abschriften dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter aufzutragen, entsichtlich der Behauptungen des Parten in factischer Hinsicht eine Localuntersuchung anzustellen, zu diesem Ende den Untersuchungstermin anzuberaumen und solchen den Parten zeitig bekannt zu erweisen.

Bei der Untersuchung aber namentlich auszumitteln, ob das Gut Klein Rude sich im jüngsten Besitze der prätendirten Benutzung des über das Groß Rudesche sogenannte Arrosche Feld führenden Weges befunden, desgleichen ob die Heerde des Gutes Groß Rude in den letzten 4 á 5 Jahren die Bauerheuschläge des Gutes Klein Rude beweidet, oder das Gut Groß Rude die Berechtigung exernirt, die Hofsheerde über den Kahotomeggi zur Weide zu treiben, das abgehaltene Untersuchungsprotocoll aber der Gouvernements-Regierung einzusenden.

2. von dieser Verfügung den beiden Parten die Berichtung zu machen.

[...]

2237/ 454. Mundirt, den 26. August 1838; No. 8876 Hakenrichter. No. 8877 Klein Rude. No. 8878 Groß Rude

[...]

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrage

1. der von der Verwaltung des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude überreichten Untersuchung und Bitte, wegen wiederrechtlicher Sperrung eines seit jeher von Klein Rude benutzten Weges und in Betreff des den Heuschlägen der Klein Rudeschen Bauerschaft angeblich verursachten Schadens

2. die Erklärung des Herrn Besitzers von Groß Rude,

resolvirt: 1. unter Mittheilung der Klage und Erklärung und beglaubigten Abschriften den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter aufzutragen, rücksichtlich der Behauptung der Parten in factischer Hinsicht eine Localuntersuchung anzustellen zu diesem Ende den Untersuchungstermin anzuberaumen und sothan den Parten zeitig bekannt zu machen, bei der Untersuchung aber namentlich auszumitteln, ob das Gut Klein Rude sich im jüngsten Besitze der prätendirten Benutzung des über das Groß Rudesche sogenannte Arrosche Feld führenden Weges befunden, desgleichen ob die Heerde des Gutes Groß Rude in den letzten 4 - 5 Jahren die Bauerheuschläge des Gutes Klein Rude beweidet, oder das Gut Groß Rude nur die Berechtigung exernirt, die Hofsheerde über den Kahotomäggi zur Weide zu treiben, das abgehaltene Untersuchungsprotocoll aber der Gouvernements-Regierung einzusenden.

2. von dieser Verfügung den beiden Parten die Berichtung zu machen.

No. 1138

3716. Producirt, den 17. October 1838. 695, den 21. October 1838

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich in Folge Befehls den 26. August curr sub No. 8876 die Ehre bey diesem Berichte gehorsamst zu übersenden das Protocoll der angestellten Untersuchung in der Klagesache des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude hinsichtlich der behinderten Benutzung des Weges über das Arrosche Feld.

Leal den 5. October 1838

[...]

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser

NICOLAI PAWLOWITSCH
Selbstherrscher aller Reußen
etc. etc. etc.
Allergnädigster Herr!

Bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung ist gegenwärtig zwischen mir als Besitzer des Gutes **Klein Rude** und dem Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes **Groß Rude** über die dem Gute Klein Rude zustehende Benutzung eines über Groß Rudeschen Ländereien nach dem Klein Rudeschen Heuschlägen Arro Mart und Kalda führenden Weges ein Rechtsstreit anhängig, der vermutlich, wenn auch bei der obgedachten Behörde über den Prozeß wird erkannt worden sein, sodann an den ordentlichen Richter oder, zufolge Ukases vom 24. Decbr. 1828 an ein demnächst zu constituierendes Schiedsgericht zur Verhandlung in petitorio gelangen wird.

Da jedoch die Eröffnung dieser Verhandlungen sich noch lange verzögern dürfte, indem es zunächst von der Entscheidung einer Hochverordneten Kaiserlichen Estländischen Gouvernements Regierung abhängt, wer von beiden Theilen in petitorio als Kläger aufzutreten habe, alsdann aber ein Schiedsgericht zu constituieren sein wird und dieses ordnungsmäßig nicht sogleich mit dem Zeugenbeweise beginnen kann, so sehe ich mich, der ich besorgen muß, daß mir unter solchen Umständen, dann späterhin die Möglichkeit genommen sein möchte, einen meiner Zeugen in dieser Sache verhören zu lassen, zur Wahrnehmung diesseitiger Gerechtsame veranlaßt, um dessen Abhörung in perpetuam rei memoriam zu bitten.

Es ist nämlich dieser Zeuge ein Bauer aus dem Klein Rudeschen Gebiet, namens Jaan Carlsohn Arwall, der nach Ausweisung der Beilagen Litt. A, deren Original ich mir wiederum zurückerbitte, bei der gegenwärtigen Recrutierung als Recrut abgegeben worden ist, als solcher wird derselbe voraussichtlich bald von hier wegtransportiert werden, die Ermittlung seines späteren Aufenthalts aber möchte große Schwierigkeiten haben und sein Verhör bei den Wechselfällen, denen ein Militär unterworfen ist, mitunter ganz unmöglich oder doch gewiß sehr verzögert werden und schon deshalb, weil es sodann an einem Orte stattfinden müßte, wo er nicht von einem seiner Muttersprache kundigen Richter vernommen werden könnte, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein.
Ich bin daher in der Lage, von dem im Art. 1 Tit. 27. Lib. I. der Ritter und Landrechte Gebrauch zu machen, überreiche sub. Litt. B Artikel und bitte demnach unterthänigst, daß

Allergnädigster Herr !

Ein Kaiserlichen Majestät Preisliches Wiecksches Manngericht geruhen wolle, die Abhörung des genannten Recruten Jaan Carlsohn Arwall über die eingereichten Artikel zum ewigen Gedächtnis zu veranstalten, hierzu einen kurzen Termin anzusetzen, nach dessen erfolgter Vernehmung aber das Sorulinium seiner Aussagen sub. occlusobis dahin aufzubewahren, daß von der künftigen competenten Behörde auf deren Gebrauch erkannt werden wird.

Der ich unter Bewahrung aller Gerechtsame und fördersamster Bittgewährung entgegensehend erstrebe in tiefster Submission als

Ein Kaiserlichen Majestät

allergetreuester Unterthan

Baron v. Stackelberg

Scripist:
C.A.R. Gutheil

Artikel

über welche ich den Rekruten Jaan Carlsohn Arwell eidlich und förmlich zum ewigen Gedächtnis zu vernehmen unterthänigst bitte:

1. Wahr, daß Zeuge seither ein Bauer des Klein Rudeschen Gebiets gewesen ist?

2. Wahr, daß den Zeugen bei der gegenwärtigen Rekrutierung das Los getroffen hat und daß er als Rekrut abgegeben worden?

3. Wahr und kennt Zeuge aus eigener Wahrnehmung sehr genau die Localität des zu Klein Rude gehörigen Hofsheuschlages Arro Mart?

4. Wahr, daß dieser Heuschlag jenseits der Groß Rudeschen Koppel belegen ist, zu welcher man von der großen von Hapsal nach Leal führenden Heerstraße über das jetzt zu Groß Rude gehörige Arrosche Feld gelangt?

5. Wahr und hat Zeuge auch von allen alten Leuten des Klein Rudeschen Gebiets gehört, daß die Klein Rudeschen Hofsarbeiter in trockenen Jahren immer, zum Abernten des Heuschlags Arro Mart, einen näheren und geraden, durch die Groß Rudesche Viehweide, ferner durch den Heuschlag eines Groß Rudeschen Bauern und sodann durch eine in der Regel unter Wasser stehende Niederung führenden Weg benutzt haben?

6. Wahr, daß nur in nassen Jahren, dann wenn man diesen im 5ten Artikel erwähnten Weg nicht passieren kann, die Klein Rudeschen Hofsarbeiter den Umweg längst der großen Straße über das Arrosche Feld und die Groß Rudesche Koppel machen?

7. Wahr, daß das Arrosche Feld durch einen Zaun von der angrenzenden Koppel und letztere gleichfalls durch einen Zaun von dem Klein Rudeschen Heuschlage Arro Mart geschieden ist?

8. Wahr, daß in <u>beiden</u> Zäunen immer und von jeher eine Öffnung oder Getze gewesen ist, durch welche die Klein Rudeschen Hofsarbeiter zum Heuschlage Arro Mart gelangen?

9. Wahr, daß nie ein Verbot des Gutes Groß Rude, diesen Weg von Klein Rudescher Seite zu benutzen, beachtet worden ist und die Klein Rudeschen Arbeiter vielmehr immer, wenn der großen Nässe wegen, der nähere Weg nicht zugänglich gewesen, über das Arrosche Feld durch die beiden erwähnten Getzen zum Hofsheuschlage Arro Mart gelangt sind?

10. Wahr, daß dieser Weg nicht sowohl zur Abfuhr des auf dem Heuschlage Arro Mart bereits geerteten Heus, als vielmehr zur Heuzeit von den Hofsarbeitern des Gutes Klein Rude benutzt worden ist, um die Ernte zu bewerkstelligen, das Gras zu mähen, die Spreu zu wenden zu trocknen und aufzunehmen und das Heu in Kuien zu schlagen?

11. Wahr, daß Zeuge noch selbst vor wenigen Jahren, als eine Überschwämmung stattfand, mit den übrigen Klein Rudeschen Hofsarbeitern und Waimen, über das Groß Rudesche sogenannte Arrosche Feld und die angrenzende Groß Rudesche Koppel nach dem Klein Rudeschen Heuschlage Arro Mart gegangen ist?

12. Wahr, daß solches damals nicht ein Mal sondern während des wochenlang fortwährend gefallenen Regens, mehrmals geschehen ist, um das Heu auf dem Arro Mart zu trocknen und in Kuien zu schlagen?

13. Wahr, daß solches öffentlich mit einer großen Zahl Klein-Rudescher Arbeiter geschehen ist, ohne daß es jemals untersagt worden ist?

14. Wahr, daß damals der von der Ecke des Viehgartens an der Heerstraße zur Getze führende Weg benutzt wurde?

15. Wahr, daß dieser von der Ecke dses Viehgartens führende Weg nicht früher als in demselben Jahre aufgepflügt worden, die Rasen aber damals als der Zeuge den Weg passierte, noch völlig heil und ungeeggt gewesen?

16. Wahr, daß sich jedoch die Klein Rudeschen Hofsarbeiter dadurch nicht haben abhalten lassen, diesen Weg wochenlang zu befahren, ohne daß ihnen solches untersagt worden wäre?

17. Wahr, daß die erwähnte Überschwämmung in demselben Sommer eintrat, als häufiger Regen und Gewitter stattfanden und als des gewesenen Klein Rudeschen Wirthen Kubjas Hans Sohn, auf dem Klein Rudeschen Felde vom Blitz erschlagen wurde?

18. Wahr, daß der Zeuge vor zwei Jahren bei Gelegenheit der über das mehrerwähnte Arrosche Feld stattgefunden Abfuhr des auf dem Heuschlage Arro Mart geernteten Heus gegenwärtig gewesen?

19. Wahr, daß damals der von der Feldpforte bis zur Getze im Zaun, der das Arrosche Feld von der Koppel trennt, führende Weg durch die Groß Rudeschen Leute, welche Rasen auf das Feld geführt hatten, gleichsam gebahnt und die Spuren der Gleisen deutlich zu sehen gewesen?

20. Wahr, daß damals, als der Zeuge auf diesem Wege zu Heuschlage Arro Mart gefahren, dessen Vater vorausgefahren sei und ihm befohlen habe, die Pforte zu öffnen?

21. Wahr, daß eine auf siesem Wege befindliche Vertiefung mit einer Menge Zaunrücker ausgefüllt gewesen?

22. Wahr, daß damals in der Getze des ersten Zauns, zwischen dem Arroschen Felde und der Koppel, nur zwei Rücker befindlich, sonst aber die Getze offen gewesen?

23. Wahr, daß die Getze in dem zweiten Zaun, zwischen der Koppel und dem Heuschlage Arro Mart, bestanden hat?

24. Wahr demnach, daß diese beiden Getzen noch vor zwei Jahren existierten und keineswegs an deren Stelle ein Zaun gezogen und angelegt gewesen?

25. Wahr, daß noch in diesem Jahre, Herbst 1838, bevor der Zeuge als Recrut abgegeben worden, die Getze in dem Zaun zwischen der Koppel und dem Heuschlage Arro Mart, wie früher existierte und nicht eingegangen war ?

Baron von Stackelberg

Unterthänigste Bitte
für
den Hakenrichter Baron von Stackelberg,
als Besitzer des Gutes Klein Rude
wider
den Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff,
als Besitzer des Gutes Groß Rude

Mit Beilagen sub. Litt.:
A et B und einer Vollmacht

ad No. 3716 in 1838

Protocoll

der angestellten Untersuchung in der Klagesache des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude hinsichtlich des behinderten Benutzung des Weges über das Arrosche Feld.

Angestellt den 24. September auf der Groß Rudeschen Hoflage Arro.

Es erschienen als Zeugen von Seiten

des Gutes Klein Rude:

1. der Lostreiber Lauri Tönnis, alt 70 Jahre
2. der Wirth Kelli Tönnis, alt 73 Jahre
3. der Wirth Seppa Willem, alt 46 Jahre
4. der Knecht Ritzo Carl, alt 57 Jahre
5. der Knecht Anso Mardi Jaan, alt 42 Jahre
6. der Knecht Lauri Jacob, alt 24 Jahre
7. der Knecht Tönnisse Maddis, alt 22 Jahre
8. der Hofskubjas Ado, alt 38 Jahre

des Gutes Groß Rude:

9. Oela Jurry, alt 71 Jahre
10. Arro Jaan, alt 75 Jahre
11. Tönnis Jaan, alt 70 Jahre
12. Seppa Gustav, alt 63 Jahre
13. Mölli Christian, alt 62 Jahre
14. Arro Ann, alt 40 Jahre
15. der Wirthschafts-Aufseher Jaan Meyer

Nach ergangener Ermahnung an sämtliche Zeugen, die strengste Wahrheit zu reden, damit ihre Aussagen nöthigenfalls durch einen körperlichen Eid erhärtet werden können, deponirte der Klein Rudesche Lostreiber Kelli Tönnis.

Er erinnere sich der Zeit noch, daß gar keine Riege auf dem Arroschen Felde gestanden und damals habe auch gar kein Wege über das Arrosche Feld geführt. Seit der Entstehung einer Riege im Arroschen Felde sey der zur Riege angelegte Weg in naßen Jahren von Seiten des Hofes Klein Rude benutzt worden, um zu dem hinter dem genannten Felde und einem Groß Rudeschen Koppel belegenen Klein Rudeschen Hofsheuschlage zu gelangen. Ein Verbot von Seiten Groß Rude, diesen Weg zu benutzen habe früher nicht existirt; wie es aber später, als die Riege versetzt worden mit diesem Wege gehalten werden, darüber wiße er nichts anzugeben.

Der Klein Rudesche Lostreiber Lauri Tönnis trat vor und deponirte:

Der gewöhnliche Weg, den die Klein Rudeschen Hofs-Arbeiter benutzen, um zu dem Klein Rudeschen Hofsheuschlage Arro Mart zu gelangen, biegt beym Groß Rudeschen Kisaschen Kruge ab und geht über die Groß Rudesche Weide, bloß bey sehr naßen Jahren sey früher der zu der im Arroschen Felde belegenen Riege führende Weg benutzt worden, um durch eine nach dem Groß Rudeschen ans Feld anstoßenden Koppel führenden Getze nach dem oben genannten Klein Rudeschen Heuschlage zu gelangen. – Vor 12 Jahr sey die früher im Felde stehende Riege versetzt und der zur alten Riege führende Weg aufgepflügt worden, so daß bis zum halben Felde ohngefähr zwischen zweyen Latten ein schmaler Rain nachgeblieben war, der aber vor 6 Jahren auch ganz aufgepflügt worden ist, so daß seit dieser Zeit gar kein Weg im Felde existirt hat.

Vor 7 Jahren, bey einem sehr naßen Sommer seyen Klein Rudesche Arbeiter mit leeren Wagen über das Arrosche Feld, den damals noch existirenden Rain eines Theils und dann das abgeschnittenen Roggenfeld andern Theiles benutzend, gefahren, um das aus der Luft ausgeworfenene Heu auszuführen und zu trocknen. Er Deponirter hat seinen Herrn, der nach dem gedachten Heuschlage geritten, begleitet und sey ihm behülflich gewesen, um über das abgeschnittene Roggenfeld und durch die Graben zu kommen, da gar kein Weg mehr existirt hat. Da seit dem immer trockene Jahre gewesen oder das Hofsheu auch immer zur rechten Zeit abgeführt worden ist, sey so viel man gehört keiner von Klein Rudeschen Leuten über das Arrosche Feld gegangen. Bis vor 2 Jahren wo die Klein Rudeschen Hofsarbeiter über das gepflügte Arrosche Feld herüber gegangen waren, um Heu abzuführen. Seit dieser Zeit sey auch die nach der Straße führende Feldpforte und die Getze nach dem Koppel eingegangen der zur alten im Felde stehenden Arroschen Riege führende Weg sey in früheren Zeiten oft verlegt worden und er ,deponirter, könne es sich erinnern, daß von 3 verschiedenen Puncten aus dieser Riegenweg dahin geführt hat.

Die Zeugen Seppa Willem, Kitze Carl und Anso Mardi Jaan bestätigten die Aussage des Vorigen. –

Der Hofskubjas Ado deponirte:

Seit 11 Jahren sey er als Kubjas angestellt und in dieser Zeit sey er nur 2 mal mit seinen Hofsarbeitern über das Arrosche Feld gefahren, vor 7 und vor 2 Jahren. – Das erste Mal schon sey kein eigentlicher Weg da gewesen, sondern längs einem zwischen 2 Lotten befindlicher Rain seyen sie anfänglich gefahren und dann über das abgeschnittenen Roggenfeld bis zur Getze, die in den Koppel führt, das letzte Mal aber sey er mit seinen Arbeitern über das aufgepflügte und abgeeggte Brachfeldt gegangen, wo nur einige Wagenspuren vorhanden gewesen. – solches habe er bemerkt, als sie zurück gegangen, indem er, deponirter, die dahin-

fahrende Arbeiter nicht begleitet hatte und mit einem kleinen Boote (Wenne) zum Heuschlage gefahren war.

Die Knechte Lauri Jacob und Tönnisse Maddis deponirten:

Als man sie vor 2 Jahren nach dem Heuschlage Arro Mart geschickt und sie den gewöhnlichen Weg vom Kisaschen Kruge über die Groß Rudesche Weide der Näße wegen nicht haben benutzen können, seyen sie über das aufgepflügte und abgeeggte Arrosche Brachfeld gefahren, wo zwar einige Wagenspuren vorhanden gewesen aber kein Weg mehr existirt hat. Die mit 2 Schleeten ins Kreutz zugemachte Getze nach dem Koppel sey von ihnen geöffnet und bey ihrer Rückfahrt auf eben diese Weise wieder vorgemacht worden. –

Der Klein Rudesche Wirth Seppa Willem deponierte auf die Frage hinsichtlich des Weidens der Groß Rudeschen Hofsheerde auf der Lucht. Von jeher habe, wenn das Heu in der Lucht gemacht ist, die Hofsheerde von Groß Rude dieselbe beweidet und sey über den Kahotomeggi hineingetrieben worden, doch glaube er, daß gedachte Herde früher nicht soviel auf derselben herumgetrieben worden ist; wie weit aber die Berechtigung des Gutes Groß Rude in dieser Hinsicht gehe, weiße er Deposito nicht anzugeben, besonders da die Heuschläge der Groß Rudeschen und Klein Rudeschen Bauern in lauter Schnurstücke getheilt sind und der größte Theil der Lucht dem Hofe Groß Rude angehört. An der Spitze dieses Groß Rudeschen Luchtheuschlages sey ein Stück zwar eingezäunt worden, doch das Treiben der Herde über den Kohaatomeggi wurde dadurch nicht behindert.

Der Groß Rudesche Bauer Oela Jurry deponirte:

47 Jahre sey es her, als auf dem Arroschen Felde die erste Riege erbaut worden, er Deposito selbst habe als Knecht beym Bauer derselben gearbeitet und könne es daher bezeugen, daß nie ein Weg über dieses Feld existirt hat und daß während er selbst vor 30 Jahren 10 Jahre hindurch Kubjas gewesen, es immer verboten gewesen ist, den Klein Rudeschen Leuten, den zur Riege führenden Weg zu benutzen, um nach dem Klein Rudeschen Hofsheuschlage Arro Mart zu gelangen; ja sogar die von der Straße nach der Riege führende Feldpforte, sey mehrere Zeit verschlossen gewesen. Vor 12 Jahren sey die alte Riege versetzt und das dahin führende Weg aufgepflügt worden und bloß bis zum halben Felde ein Sten zwischen zwey Lotten nachgeblieben, welcher letztere jedoch vor 6 Jahren auch geschwunden ist, die Getze auf dem Felde nach dem Koppel sey angelegt worden, um die Ochsen, die vom Hofe zur Zeit der Feldarbeit nach der Hoflage getrieben sind, auf dem Koppel zu weiden, besonders da dieselben vor Erbauung des Viehgartens des Nachts bey der alten Riege gestanden haben; in späterer Zeit ist die Getze vom Hofe Groß Rude benutzt worden, um Lehm zur Düngung auf das Feld zu führen.

Die Groß Rudesche Bauern Arro Jaan, Tönno Jaan, Seppa Gustav und Mölli Christian bestätigten die Aussage des vorigen.

Die Groß Rudesche Arrosche Feldwächterin Ann deponirte:

Seit 9 Jahren sey sie auf der Hoflage Feldwächterin und in dieser Zeit habe sie keine Klein Rudeschen Leute über das Feld paßieren gesehen, nur das letzte mal, als das Feld brach gewesen, wo dieselben über das gepflügte und geeggte Feld herübergefahren sind und die zugemachte frühere Stelle der Getze heruntergerissen haben.

Der Gross Rudesche Wirthschafts-Aufseher Jaan Meyer deponirte:

Seit 11 Jahren sey er als solcher in Groß Rude und wüßte kein Mal anzugeben, wenn Klein Rudesche Leute über das Arrosche Feld gefahren seyen, was auch nicht gut hat statt finden können, da schon vor 12 Jahren, als die Riege versetzt wurde, der Weg zur alten Riege aufgepflügt und vor 6 Jahren auch die letzte Spur desselbe nämlich der bis zur Hälfte des Feldes zwischen zwey Lotten existirende Rain, verschwunden ist. Vor 2 Jahren sey er zur Hoflage gegangen und der Klein Rudesche Kubjas, der ihm begegnet, habe ihm gleichsam entschuldigend gesagt, daß er gezwungen gewesen, über das Arrosche Feld mit seiner Heufuhr zu gehen. Hiedurch aufmerksam gemacht sey er aufs Feld gegangen, habe dasselbe, das gepflügt und geeggt war, zertreten und die Getze herunter gerißen gefunden. Solches habe er seinem Herrn gesagt, worauf von Seiten Gross Rudes nichts wieder verlangt worden sey, als daß die von Klein Rudeschen Leuten eingefahrene Wegstelle wieder aufgepflügt und die Stelle des Zaunes, wo die Getze war, wieder aufgemacht worden.

Der Groß Rudesche Bauer Mölli Chriastian deponiert:

Vor 15 Jahren sey er eine lange Reihe von Jahren Hofshüter gewesen und nach beendigter Heuzeit sey das Vieh immer vom Viehgarten gerade herunter auf die Lucht getrieben, entlang derselben geweidet und gewöhnlich bey dem Kohhatomeggi wieder auf die Hofsweide heraus getrieben worden.

Der Groß Rudesche Wirthschaftsaufseher Jaan Meyer deponierte:

daß wie der vorige es ausgesagt, so es auch jetzt immer mit dem Weiden des Viehes gehalten worden ist. –

[...], Hakenrichter der Strandwiek.

916/ 695

1. Unter Mittheilung der Hakenrichterlichen Untersuchung und der Erklärung des beklagten Theils in beglaubigter Abschrift dem klagenden Theile die Bewerkstelligung des Memorialverfahrens binnen 14 Tagen a die insinuavit und bei Vermeidung einer Pön von 10 Rubel einzuschreiben.

2. von dieser Verfügung den beteiligten Theilen die Berichtung zu machen.

[...]

III. No. 3716/ 695. Mundirt, den 1. November 1838.

No. 11334 Klein Rude. No. 11335 Groß Rude

J. R.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des Berichts des Strandwiekschen Herrn Hakenrichters d. d. 5. Oktober a. c. sub No. 1188, bey welchem derselben das wegen der von dem Herrn Besitzer des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude wegen Sperrung eines Weges, erhobenen Beschwerde, - abgehaltene Untersuchungsprotocoll einsendet; diese

Resolution: 1. Unter Mittheilung des hakenrichterlichen Untersungsprotocolls und der Erklärung des beklagten Theils in beglaubigter Abschrift, dem Klagenden Theile die Bewerkstelligung des Memorialverfahrens binnen vierzehn Tagen a die insinuationis und bei Vermeidung einer Pön von zehn Rubel vorzuschreiben.

2. von dieser Verfügung beklagten Theile Eröffnung zu machen.

III. ad No. 3716/ 695, Mundirt, den 14. November 1838. No. 11988

J. R.

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter.

Ew. Hochwohlgeboren hierdurch beauftragt, beifolgende Resolution sub No. 11335 dem Besitzer des Gutes Groß Rude, Herrn dimittirten Oberlandrichter von Rennenkampff gegen einen Positionsschein zu insinuiren und von demselben an Gerichtsgebühren acht Rubel achtundachtzig Copeken Banco Assignation einzuheben, dieses Geld aber nebst dem Schein anher einzusenden.

Nr.: 347

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherscher von ganz Rußland, fügt ein Kaiserliches Wiecksches Manngericht dem

Herrn **Obristen und Ritter von Rennenkampff** als Besitzer des Gutes Groß Ruhde zu wissen, daß der Herr Hakenrichter **Baron von Stackelberg** als Besitzer des Gutes Klein Rude unter Anführung dessen, das zwischen demselben und ihm über eine dem Gute Klein Ruhde zustehende Benutzung eines über Groß Ruhdesche Ländereien nach den Kleinrudeschen Heuschlägen Arro Mart und Kalda führenden Weges ein Rechtsstreit anhängig und er befürchten müsse, bevor diese Sache in petitorio zur Verhandlung und zur Beweisführung kommen werde, einen Zeugen, nämlich den Klein Ruhdeschen Bauer Jaan Carlsohn Arwall, der laut beygebrachter Bescheinigung zum Rekruten abgegeben worden sei, zu verlieren, um die Abhörung desselben zum ewigen Gedächtnisse über die eingereichten Artikel gebeten hat, wie solches die beyliegende Supplikationskopie und die derselben annectierten Artikel das Nähere ausweisen.

Wenn nun der ergangenen Bitte in Berücksichtigung des angeführten und bescheinigten Grundes in Gemäßheit der Vorschrift des zweiten Artikels 27sten Buches der Estländischen Ritter- und Landesrechte dergestalt nachgegeben worden ist, daß demselben nicht nur das beneficium interrogandi (*Recht des Befragens*), sondern auch bei der künftigen Verhandlung der Rechtssache selbst das Recht, gegen den Zeugen und die eingereichten Artikel die etwa habenden Einreden anzubringen, offen zu lassen und daß übrigens das orrutinium (*Ergebnis*) der Aussagen des Zeugen hierselbst bis dahin, daß von diesem Beweismittel der rechtliche Gebrauch gemacht werden könne, sub occluso (*unter Verschluß*) aufzubewahren sei, ferner demnächst der Termin zur Production und Vernehmung des Zeugen auf den 5ten Januar 1839 anberaumt worden, so wird solches demselben hierdurch notificiert, um in dem anberaumten Termin zu früher Gerichtszeit entweder in Person oder durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten vor diesem Kaiserlichen Wieckschen Manngerichte zu erscheinen, der Production und Vereidigung des Zeugen beizuwohnen, notwendige interrogatoriae (*Zwischenfragen*) vorzunehmen und sonstige Gerechtsame wahrzunehmen.

Reval, d. 21. Dezember 1838

Im Namen eines Kaiserlichen Wieckschen Manngerichtes:

P. v. Klugen

C. de Galindo, Secretarius

4577/ 907, Producirt, den 21. Dezember 1838

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Nachdem Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung das hakenrichterliche Untersuchungsprotocoll über die von mir Namens der Verwaltung des Gutes Klein Rude, wider das Gut Groß Rude gerichtete Beschwerde, betreffend die Sperrung eines Weges und die, den Heuschlägen der Klein Rudeschen Bauerschaft verursachten Schäden, mir mitzutheilen geruhet hat, habe ich hochderselben Nachfolgendes unterthänigst zu unterlegen.

In dieser Sache hatte Eine Hochverordnete Kaiserliche Gouvernements-Regierung mittelst Resolution vom 26. August diesen Jahres dem Herrn Hakenrichter des Districts von Dücker den Auftrag ertheilt, in einem den Parten zeitig vorher zu notificirenden Termin eine Untersuchung zu veranstalten und den Bericht darüber einzusenden.

Als Beamter der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Credit-Casse mußte ich mich vom 1. bis zum 15. September diesen Jahres in Reval aufhalten: als die Cassen-Geschäfte beendigt waren, nöthigten mich Familien-Verhältnisse, eine Reise nach dem Jerwschen Kreise, in eine Entfernung von mehr als 200 Werst von meinem Gute Klein Rude zu machen, als ich bereits auf der Rückreise begriffen, am 24. September noch 85 Werst von meinem Wohnort entfernt war, erreichte mich die Nachricht, daß auf dem Gute Klein Rude ein hakenrichterliches Schreiben in Betreff jener Sache eingegangen sei. Ich eilte, meine Rückkehr zu beschleunigen und traf, nachdem ich in einem Tage 85 Werst zurückgelegt hatte, am 25. September Abends spät in Klein Rude ein. Dort nun erfuhr ich zu meinem nicht geringen Befremden, daß der Herr Hakenrichter am Tage vorher die Untersuchung in meiner Abwesenheit vorgenommen habe, wobei sich, auf die von mir veranstalteten Erkundigungen, überdieß folgende Umstände ergeben.

Am 17. September curr nemlich war von dem Kutscher des Herrn Hakenrichters von Dücker in dem zu dem Gute Klein Rude belegenen Kruge ein hakenrichterliches Schreiben abgegeben worden, das von dort aus nach dem Hofe befördert worden war und welches ich bei meiner Rückkehr in Klein Rude vorfand. Es war vom 10. September curr datirt, also zwischen Leal und dem Klein Rudeschen Kruge, eine Entfernung von 20 Werst eine ganze Woche unterwegs gewesen. Dieses Schreiben enthielt die Mittheilung, daß der Termin zur Veranstaltung der hakenrichterlichen Untersuchung in der gedachten Sache auf den 21. September angesetzt worden. Ohne sich darüber, daß mir dieses Schreiben von dem anberaumten Termin zugekommen sei, in Gewißheit zu setzen, ohne darüber einen Empfangsschein erhalten zu haben und obwohl es dem, in geringer Entfernung von meinem Gute wohnenden Herrn Hakenrichter nicht unbekannt sein können, daß ich von der Ansetzung des Termins keine Kenntniß haben könne, am 24. September durch Klein Rudesche Leute ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden war, - hatte er dennoch die Untersuchung vorgenommen. Diese erscheint aber unter den angegebenen Umständen als eine Nullität. Sie ist nicht wie es Eine Hochverordnete Kaiserliche Gouvernements-Regierung ausdrücklich angeordnet hatte, in einem mir zeitig vorher eröffnete Termin veranstaltet worden; ich habe nicht Gelegenheit gehabt, meine Gerechtsame bei derselben wahrzunehmen und diejenigen Zeugen zu stellen, deren Befragung nothwendig war. Zwar sind von meinem erst seit einigen Monaten bei mir angestellten Wirthschafts-Bedienten einige Klein Rudesche Leute zu dem Herrn Hakenrichter geschickt worden; allein da derselbe von der Sache keine Kenntniß, von mir keinen Auftrag erhalten hatte und dazu nicht authorisirt war, so hat mein Interesse nicht gehörig wahrgenommen werden können.

Aus dem mir nunmehr eröffneten Protocolle des Herrn Hakenrichters ist aber auch ersichtlich, daß die Untersuchung nur oberflächlich geführt ist und den status causae keineswegs

wie es sich geführte, festgestellt hat. Denn erstlich enthält dasselbe nicht, wie man es zur richtigen Beurtheilung der streitigen Gegenstände erwarten und verlangen konnte, eine genaue Beschreibung der Localität, dem sind keine speciellen Fragen gestellt sondern nur oberflächliche Erzählungen der Zeugen aufgenommen worden, wobei weder durch eine sorgsame Erforschung einiger wesentlichen von ihnen angeführten Momente, deren Grund oder Ungrund ermittelt, noch bei sich ergebenden Widersprüchen die erforderlichen Confrontationen vorgenommen worden sind, ja, es sind sogar auffallender Weise und ohne daß ein Grund dafür angegeben oder zu entnehmen wäre, über einzelne Thatsachen – z. B. über die Weidebenutzung der Klein Rudeschen Bauerschlägen – nicht alle, sondern nur einzelne Zeugen verhört worden.

Wenn nun aber die hakenrichterliche Untersuchung in sofern, als durch dieselbe der Besitzstand in der Regel festgestellt wird, von großer Wichtigkeit ist; die Parten von den sie betreffenden gerichtlichen Handlungen Kenntniß haben und ins besondere bei vorzunehmenden Zeugen Abhörungen in den Stand gesetzt sein müssen, ihre Zeugen zu benennen und zu stellen; wenn dieses in vorliegender Sache nicht nur nicht geschehen ist, sondern auch aus den oben angegebenen Umständen sich ergiebt, daß sehr große Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, da das hakenrichterliche Schreiben vom 10. September erst am 14. September, nicht etwa mir insinuirt oder auf dem Hofe Klein Rude abgegeben, sondern nach einem Kruge gebracht und ohne einen Beweis über die erfolgte Insinuation zu besitzen, zur Untersuchung geschritten worden ist, überdies auch selbst in dem Fall, wenn mir sogleich am 14. September durch einen Eilboten jenes Schreiben übersandt worden wäre, ich, bei einer Entfernung von mehreren 100 Wersten, dennoch nicht vor dem angesetzten, schon nach 7 Tagen eintretenden Termin, so zeitig hätte zurückgekehrt sein können, daß es mir möglich gewesen wäre, die zur Wahrung meiner Gerechtsame erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen; wenn endlich der Inhalt des hakenrichterlichen Protocolls sich als unvollständig und ungenügend darstellt und dasselbe daher keineswegs das zur richtigen Beurtheilung der Sache erforderliche Material liefert; so ergiebt sich aus allem diesen mehr als zureichend, daß ich die gegründetesten Veranlassung und Berechtigung habe, nicht blos wider die nicht unter Beobachtung des Gesetzlichen vollzogene und unvollständige Untersuchung zu protestieren sondern auf eine Anordnung einer neuen, dem Herrn Hakenrichter des benachbarten Disrticts zu übertragenden Untersuchung unterthänigst zu bitten.

In der Hoffnung hochgeneigter Gewährung dieser meiner unterthänigsten Bitte, die nur dahin abzweckt, die wahre Lage der Sache genau zu ermitteln und auch über den provisorischen Besitzstand, bis zur Erledigung der streitigen Momente vor einem, zufolge Ukas vom 24. December 1828 zu constituirenden Schiedsgericht, eine rechtsgehörig begründete, gerechte Entscheidung auszuwirken, erlaube ich mir, zum Behuf meiner nachmaligen Untersuchung und zur richtigeren Beurtheilung der Sache diesem Erlauchten Richterstuhl nachfolgende Bemerkungen zu unterlegen.

Was zunächst die Localität anbelangt, so möchte eine genaue Angabe derselben, wie sie der Herr Hakenrichter bestätigen und durch Befragung der Zeugen erläutern wird, vorauszuschicken sein.

An der von Hapsal nach Leal führenden großen Straße, jenseits der Höfe Klein und Groß Rude, ist rechter Hand die Groß Rudesche Viehweide und jenseits derselben sind die in Schnurstücke eingetheilten Heuschläge der Groß und Klein Rudeschen Bauern Belegen. Folgt man der Richtung der Heerstraße nach der Lealschen Seite zu, so gelangt man, um mit zweier Brücken, an eine Niedrigung, längst welcher sich das Wasser aus dem Layküllschen Moraste nach unten zu in den Kasarjenschen Bach ergießt.

Ist man diese Niederung passirt, so gelangt man zu dem sogenannten Arroschen Felde, über welches die Arbeiter des Gutes Klein Rude in nassen Jahren zu den Klein Rudeschen Hofsheuschlägen Arro Mart und Kalda gelangt sind. Dieses Arrosche Feld ist durch einen Zaun

von dem Groß Rudeschen Koppel und letzterer gleichfalls durch einen Zaun von dem, zu dem Gute Klein Rude gehörigen Hofsschlage Arro Mart geschieden.

In jedem dieser beiden Zäune hat sich von jeher eine Öffnung oder Getze befunden, durch welche die Klein Rudeschen Hofsarbeiter zum Abärndten der Heuschläge Arro Mart und Kalda gegangen und gefahren sind. Die Richtung des Weges von der Heerstraße nach der Getze in dem ersten, das Arrosche Feld von dem Groß Rudeschen Koppel, scheidenden Zaun, ist zwar mitunter verändert, die Getze selbst aber nie von einer Stelle des Zaunes zur andern verlegt, sondern immer unverändert dieselbe geblieben; die Abweichung in der Richtung des Weges dahin ist so unbedeutend gewesen, daß das Gut Klein Rude deshalb keine Weiterungen erheben mögen, da die Entfernung nur gering war und es nur darauf ankam, daß es nicht in seinem besitzlichen Rechte beeinträchtigt wurde, über das Arroschen Feld zu der unverändert verbliebenen Getze sodann über den Koppel und durch die Getze im zweiten Zaun, zu dem Heuschlage Arro Mart zu gelangen.

In trockenen Jahren begeben sich die Klein Rudeschen Hofsarbeiter auf einem, von dem an der Heerstraße belegenen Groß Rudeschen Kruge aus über die Groß Rudesche Viehweide, einen Bauerheuschlag und die bereits erwähnte Niedrigung führenden Wege, nach dem Heuschlage Arro Mart; es ist natürlich, daß dieser Weg immer benutzt wird, sobald nur eine Möglichkeit dazu vorhanden ist, denn er ist, ungleich näher, als der Umweg auf der Heerstraße, über das Arrosche Feld und den Koppel, da er die Hypothenuse, diese beiden Wege aber gleichsam die Katheten bilden. Deshalb findet aber auch keine alljährliche Benutzung des über das Arrosche Feld gehenden Weges statt, die nur erforderlich wird, wenn es schwierig ist, wegen vielen Wassers die Niederung zu passiren und es kann folglich die Berechtigung des Gutes Klein Rude zur Benutzung des Weges über das Arrosche Feld und dessen Besitz in dieser Rücksicht nicht beeinträchtigen, wenn es diesen Weg nicht alljährlich, sondern nur in nassen Jahren, wenn der nähere Weg unzugänglich war, benutzt hat. Da es übrigens ein anerkannter Erfahrungssatz ist, daß das Meer immer mehr zurücktritt, da in Folge dessen die unweit des Strandes belegenen Niedrigungen immer mehr austrocknen und daher seltener, als in ältern Zeiten, überschwemmt werden, da wir endlich in der letztzerflossenen Zeit in der Regel dürre Jahre und nur ab und an ausnahmsweise viel Regen und Überfluß an Wasser gehabt haben; so erklärt es sich hieraus, daß in neuerer Zeit eine häufigere Benutzung des über jene hier in Rede stehende Niedrigung führenden Weges statt gefunden hat und die Nothwendigkeit seltener eingetreten ist, den Umweg über das Arrosche Feld zu machen.

Was hiernächst das Beweiden p. p. der Klein Rudeschen Hofsheerde anbelangt, so wurde letztere seither von der Groß Rudeschen Viehweide aus über eine in den Bauerschlägen befindliche kleine Erhöhung, Kahotomeggi genannt, nach dem zwischen dem Kasarjenschen Bache und einem Arm desselben in der so genannten Lucht belegenen Groß Rudeschen Heuschlage, nachdem solcher abgeärndtet worden, getrieben; statt dessen aber verbreitet sich in neuerer Zeit die Groß Rudesche Hofsheerde über die in Schnurstücken eingetheilten Heuschläge, die hier untermischt den Bauern theils des Gutes Groß Rude, theils des Gutes Klein Rude gehörig, belegen sind und die durch eine solche unbefugte Benutzung versehentlich leiden.

Es wird demnach nunmehr die Hakenrichterliche Untersuchung zunächst auf die Ermittelung der Localität zu richten sein, um durch eigene Wahrnehmung an Ort und Stelle und durch Befragung der Zeugen in loco die Wahrheit der sämtlichen, vorangegebenen Umstände festzustellen. Um diese noch klarer vor Augen zu legen und die Möglichkeit etwanniger Mißverständnisse, die bei der bloßen Beschreibung einer Gegend nur zu leicht entstehen können, abzuwenden, erlaube ich mir, eine freie Handzeichnung über das in Rede stehende Local beizufügen, dieselbe kann freilich nicht Anspruch machen auf mathematische Genauigkeit in den Dimensionen, allein darauf kommt es hier auch nicht an, sondern nur auf die Lage der zu berücksichtigen Ländereien zu einander und auf die Richtung der Wege und

darin möchte man sich nach einer solchen Zeichnung allerdings leichter orientieren können, als es sonst möglich wäre. Ich bitte daher, diese Zeichnung gleichfalls dem mit einer neuen Untersuchung zu beauftragenden Herrn Hakenrichter einzusenden, um auch deren Richtigkeit zu constatiren.

Bei der Untersuchung werden nunmehr den zu verhörenden Zeugen vornemlich folgende Fragen vorzulegen sein:

1. ob nicht die Klein Rudesche Hofsarbeiter von jeher in trockenen Jahren, den über die Groß Rudesche Viehweide führenden Weg öffentlich und während der Heuzeit benutzt haben um zu den jenseits des Arroschen Felde gelegenen Klein Rudeschen Hofs-Heuschlägen Arro Mart und Kalda zu gelangen und dieselben abzuärndten?

2. ob nicht immer in nassen Jahren, wenn es schwierig gewesen, diesen Weg zu passioren, weil sich in der Niedrigung, welche sich vom Layküllschen Moraste aus über die von Hapsal nach Leal führende große Straße nach dem Kasarjenschen Bache hin erstreckt, viel Wasser angesammelt hat, die Klein Rudeschen Arbeiter, statt auf diesem Wege, längst der Heerstraße bis zum Groß Rudeschen Arroschen Felde und über dieses und über den angränzenden Groß Rudeschen Koppel nach dem Heuschlage Arro Mart gegangen sind?

3. ob nicht dieser Weg durch zwei Öffnungen oder so genannte Getzen führt, von denen die eine in dem, das Arrosche Feld von dem Groß Rudeschen Koppel scheidenden Zaun und die andere in dem Gränzzaun zwischen diesem Koppel und dem Heuschlage Arro Mart befindlich ist?

4. ob nicht, wenn auch mitunter die Richtung dieses Weges von der Heerstraße aus gewechselt hat, derselbe sich immer zu der Getze in dem, das Arrosche Feld von dem Koppel scheidenden Zaun, die unverändert auf derselben Stelle verblieben ist, geführt hat?

5. ob nicht die Benutzung dieses Weges in nassen Jahren stets von Seiten des Gutes Klein Rude öffentlich und ungefährdet stattgefunden hat?

Sollten sich etwa hierbei Groß Rudesche Zeugen auf ein ergangenes Verbot berufen wollen, so bitte ich unterthänigst, durch genaue Befragung derselben zu ermitteln: wer ein solches Verbot erlassen hat, wenn und durch wen namentlich es eröffnet und ob es jemals beachtet worden ist.

6. Ob nicht vor einigen Jahren, als eine Überschwemmung statt fand, starke Gewitter und Regengüsse sehr häufig waren und namentlich des gewesenen Klein Rudeschen Wirths Kubja Hans Sohn auf Klein Rudeschen Felde und ein Parmelscher Wirth mit seinem Ochsen auf einem Heuschlage vom Blitz erschlagen wurden, die Klein Rudeschen Arbeiter über das Arrosche Feld auf dem angegebenen Wege zum Heuschlage Arro Mart zum Abärndten desselben wochenlang gegangen und gefahren sind?

7. ob nicht erst in demselben Sommer, nicht aber früher, dieser Weg aufgepflügt gewesen die Klein Rudeschen Arbeiter aber demnach auf demselben nach dem Heuschlage Arro Mart gefahren sind?

8. ob nicht dieselben auch noch vor ein Paar Jahren, als der nasse Sommer wiederum die Benutzung des über die Groß Rudesche Hofsweide führenden Weges nicht gestattete, über das Arrosche Feld zum Heuschlage Arro Mart gegangen und gefahren sind, und ob nicht damals die Gleisen der Wagen Groß Rudescher Bauern, welche Rasen auf des Feld geführt hatten, deutlich zu sehn waren?

9. ob nicht die Getzen in den beiden Zäunen, die man auf diesem Wege zum Arro Mart passiren muß, nur durch ein Paar Stück vermacht, nicht ganz eingegangen sind und an deren Stelle nicht ein Zaun gezogen worden ist?

10. ob nicht die Groß Rudesche Hofsherde früher immer nur über den Kahatomeggi zu den Heuschlägen in der Lucht getrieben worden ist und erst seitdem diese zum Theil eingezäunt

worden, sich über die auf beiden Seiten des Kahotomeggi befindlichen Bauerheuschlage verbreitet?

11. ob nicht diese Heuschläge, da der Boden sehr niedrig und lehmig ist, durch die große Anzahl Vieh zertreten worden und auch der Heuertrag von selbigen, seitdem solches geschieht, sich auffallend vermindert hat?

Diesem allen nach ergeht nunmehr meine unterthänigste Bitte

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, dahin zu verfügen:

1. daß die von dem Herrn Hakenrichter von Dücker veranstaltete Untersuchung als null und nichtig zu cessiren und dessen Protokoll über dieselbe von den Acten gänzlich zu rejuciren, dagegen aber

2. dem Herrn Hakenrichter des benachbarten Disrticts Herrn Majoren und Ritter von Mohrenschildt die Veranstaltung einer neuen Untersuchung unter Beobachtung des Gesetzlichen, und dergestalt, wie ich in Obigem gebeten habe, zu übertragen sei.

Huldreicher Bittgewährung mich getröstend und unter Bewahrung aller diesseitigen Gerechtsame, ersterbe ich in tiefster Submission als Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuster Unterthan Baron Stackelberg. p. m.

[...] conc. scripsit C. A. R. Gutheid.

Unterthänigste Bitte für die Verwaltung des Gutes Klein Rude.

Mit einer Vollmacht. Die Original Vollmacht habe ich zurück erhalten. den 21. December 1838. [...] Koch

Copie. ad No. 4577 in 1838.

Hiermit bevollmächtige ich, als Besitzer des um Wieckschen Kreise und St. Martens Kirchspiele belegenen Gutes Klein Rude, den Herrn Secretair Alexander Koch, in der gegenwärtig bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung wieder das ebendaselbst belegene dem Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff gehörige Gut Groß Rude anhängigen Rechtssache, betreffend die nach dem Heuschlage Arro Mart führenden Wege und die Determination der Klein Rudeschen Bauer Heuschläge, meine Gerechtsame bei allen Behörden des Ehstländischen Gouvernements, wo es erforderlich sein sollte, wahrzunehmen, die Eingaben abzufassen, zu unterschreiben und einzureichen, Zeugenabhörungen zum ewigen Gedächtniß zu veranlassen, von benachtheiligenden Bekenntnissen Rechtsmittel zu ergreifen und zu verfolgen, von unternommenen gerichtlichen Handlungen [...] abzustehen, überhaupt alles zu thun, was die Lage der Sache erheischen, derselbe für angemessen erachten sollte und ich nur in Person vornehmen könnte, wogegen ich denselben zur Substitution eines andern Sachführers authorisire und alles dasjenige, was er aber dieser in solcher Rechtssache unternehmen werde, ein [...]treiben, sondern stets genehm zu fallen und als von mir selbst geschehen anzuerkennen, desgleichen sie für Auslagen und Mühwaltung ausreichend zu entschädigen verspreche

Reval, den 15. December 1838.

C. W. Stackelberg.

No. 3905

Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Gouvernements-Stadt Reval [...] und beglaubigen durch dieses auf besonderes Ansuchen ausgefertigte Attestatum publicante, daß vorstehende Vollmacht von dem Herrn Hakenrichter C. W. Baron von Stackelberg, dem gerichtlichen Geständnisse nach, eigenhändig unterschrieben worden ist.

Reval Stadthaus, den 19. December 1838

ad mandatum A. Ch. Jordan. [... ...]

4577/ 907. Mundirt, den 10. Februar 1839; No. 1308 Groß Rude; No. 1309 Klein Rude; No. 1310 Hakenrichter; No. 1311 Hakenrichter Blanquet.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der von der Verwaltung des Gutes Klein Rude am 21. December eingereichten Bittschrift, in welcher dieselben um Aufhebung der vom Herrn Hakenrichter J. von Dücker am 24. September in Sachen des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude puncto Sperrung eines Weges – bewerkstelligten Untersuchung und Anordnung einer neuen Untersuchung bittent

Resolviert: 1. das Duplikat dieser Eingabe dem Herrn Besitzer des Gutes Groß Rude bei der Anweisung mitzutheilen, dasjenige, was derselbe hierauf etwa anzubringen haben mögte, binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 10 Rubel bei der Gouvernements-Regierung beizubringen.

2. unter Mittheilung einer Abschrift derselben Eingaben der Memorialschriften Herrn Hakenrichter von Dücker aufzugeben, sich auf dieselben binnen 14 Tagen bei der Gouvernements-Regierung zu erklären.

3. welcher Verfügung supplikantischem Theile Eröffnung zu machen

No. 1377; 201/ 42. Producirt, den 19. Januar 1839.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich Folge Befehls den 14. November cur sub No. 11988 die Ehre, bey diesem Berichte den von dem Obristen und Ritter von Rennenkampff erhaltenen Schein über den Empfang der Resolution sub No. 11335, so wie die von demselben eingehobenen Gerichtsgebühren mir 8.88 Copeken zu übersenden.

Leal, den 3. December 1838

A. von Dücker

Die Benachrichtigung ist auf einem Blanquet angefertigt am 10. Januar sub No. 1311

201/ 42

1. den Herrn Hakenrichter über den Eingang des Geldes zu benachrichtigen.

2. das eingesandte Geld dem Rechnungsführer, Titulairrath Lünburg auszuzahlen.

[...]

ad No. 201 in 1839

Daß mir durch den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter die Resolution sub No. 11335 eingehändigt wurde, bescheinige.

Tuttomeggi, den 2. December

G. M. von Rennenkampff

No. 180. 857; Producirt, den 17. März 1839. 187; Producirt, den 21. März 1839

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Eine Erlauchte Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung habe ich in Folge Befehls den 10. Februar curr sub No. 1310 die Ehre, auf die an den Besitzer des Gutes Klein Rude wider mich geführte Beschwerde wegen Unregelmäßigkeiten bey der von mir angestrengten Untersuchung in Betreff eines von dem Gut Groß Rude gesperrten Weges, Nachstehendes zu erwidern:

Das von mir am 10. September vorigen Jahres concepirte Schreiben an das Gut Klein Rude wegen Stellung der nöthigen Zeugen hat genanntes Gut am 14. September erhalten, wie es auch in Verfolg der Klage zu ersehen ist und nicht am 17. September, wie es im Eingange dieser Klage heißt. So viel es möglich habe ich es vermieden, den Gütern durch das Befördern von Polizeidienern beschwerlich zu halten und daher auch eine jede Gelegenheit benutzt, um Schreiben an die Güter zu expediren, so ließ ich auch dieses Mal allerdings durch meinen Kutscher, den ich gerade zur Unterlegung auf eine Fahrt nach Habsal voraus geschickt, obengedachtes Schreiben dem ganz nahe vom Gute belegenen Kruge mit dem Befehl abgeben selbiges sogleich nach dem Hofe zu bringen, was nicht geschehen ist.

Insinuationsscheine über den Empfang eines jedes Auftrages von den Gütern einzuverlangen, ist ein Ding der Unmöglichkeit und auch nie geschehen, indem es den Gütern ha beschwerlich wäre, über den durch die Post oder [...] eine Gelegenheit erfolgten Empfang eines jeden Auftrages Benachrichtigungen dem Hakenrichter Districtus zukommen zu lassen und ich währen meiner 5jährigen Amtsführung keine Gelegenheit gehabt habe wahrzunehmen, daß der Empfang von Aufträgen von irgend Jemandem verleugnet worden sey. – Als ich am 24. September am Orte der Untersuchung hin kam, fand ich die von Klein Rude gestellten Zeugen dort und zwar alle diejenigen, die schon mehrere mal vordem noch ehe ich diese Streitsache an Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländischen Gouvernements-Regierung verwieß, bey mir zum Zeugenverhör in aber dieser Sache gewesen waren. Daß der Besitzer des Gutes Klein Rude nicht zu Hause gewesen, ist mir weder schriftlich von der Gutsverwaltung noch mündlich von den Zeugen, so viel ich mich dessen erinnern kann, mitgetheilt worden. In wie fern das von mir vorgefertigte Protocoll oberflächlich und ungenügend geführt ist, überlasse ich der Entscheidung Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung, die Zeugen-Aaussagen sind allerdings erzählungsweise aufgenommen, aber in dieser Art habe ich während 5 Jahren als Hakenrichter meine Protocolle angefertigt ohne eine Zurechtweisung hierüber erhalten zu haben. Endlich habe ich nur noch hinzuzufügen, daß all und jeder der gegenwärtigen Zeugen die mir Auskunft über die Weidebenutzung der Klein Rudeschen Bauerheuschläge zu geben im Stande war, von mir befragt worden ist.

Reval, den 10. März 1839

A. von Dücker

No. 3786, Producirt, den 24. October 1840

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Nach dem Tode des Besitzers des Gutes Klein Rude, Herrn vormaligen Hakenrichters C. W. Baron von Stackelberg hoffte ich, daß dessen Erben von dem durch ihren Erblasser ohne allen rechtlichen Grund erhobenen Klage dessistiren und mich vollkommen zufrieden stellen werden. Wenn nun gleich diese Erben den beregten Rechtsstreit allerdings nicht prosequirt haben, so ist doch zur gänzlichen Erledigung der angeregten Differenzen von ihrer Seite bis jetzt kein entscheidender Schritt geschehen und sehe ich mich daher veranlaßt eine richterliche Entscheidung herbey zu führen. –

Es hat der Herr vormalige Hakenrichter C. W. Baron von Stackelberg in einer ausführlichen Deduction nachzuweisen versucht, daß die von dem derzeitigen Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Dücker am 24. September 1838 vorgenommene Untersuchung ungültig sey, und um eine neue Untersuchung gebeten. Allein die Gründe, welche er für diese seine Intention hervorheben will, sind eben so unerwiesen als ungegründet. Durch die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 26. August 1838 war Herr Impetrant davon in Kenntniß gesetzt, daß in vorliegender Sache eine Untersuchung durch den Herrn Hakenrichter Disrictus angeordnet worden und es lag ihm daher ob, die nöthigen Vorbereitungen dazu zu treffen, wenn er solches nicht schon bey Anstellung seiner Klage gethan hatte. Insbesondere mußte aber derselbe, sofern er eine weite Reise vornehmen wollte, demjenigen der in seiner Abwesenheit das Gut Klein Rude verwaltet, dem nöthigen Auftrag zur Stellung der Zeugen ertheilen. – Hat er dieses nicht gethan und sind für ihn dadurch Nachtheile eingetreten, so steht ihm deshalb weiter kein Regreß zu. Übrigens ist aber die Behauptung daß er abwesend gewesen, nicht entfern erwiesen. Der Herr Hakenrichter von Dücker hat am 10. September den Termin zur Untersuchung auf den 24. September festgesetzt und das desfalsige Schreiben am 14. September der Klein Rudeschen Gutsverwaltung zugeschickt. Herr Impetrant gibt an, daß er bis zum 15. September in Reval bey der Credit Casse beschäftigt gewesen und dann erst eine Reise vorgenommen. Da er unbedenklich vor der Reise erst aus Reval nach Klein Rude gefahren, so ist ihm doch jedenfalls die bevorstehende Untersuchung bekannt geworden. Herr Impetrant bezieht sich im anfange seiner Protestation zwar darauf, daß die hakenrichterliche Notification erst am 17. September auf dem Gute Klein Rude angelangt, allein bey der weitern Auseinandersetzung in derselben Schrift gesteht er ein, daß sie schon am 14. September eingetroffen, mithin schon 10 Tage vorher und also zeitig genug angekommen. –

Eine Unvollständigkeit ist in dem hakenrichterlichen Protocoll nicht aufzufinden, alle Momente die von Einfluß auf die Entscheidung vorliegender Rechtssache erscheinen können, sind genügend ermittelt und festgestellt. Widersprüche, die eine Confrontation erforderlich gemacht, sind in den Aussagen der Zeugen nicht vorhanden, - Specielle Fragen sind für die hakenrichterlichen Untersuchungen nicht vorgeschrieben, bis jetzt nicht gefordert worden und widerstreiten auch dem Wesen einer summarischen polizeilichen Untersuchung. Worüber die Zeugen Auskunft zu ertheilen im Stande gewesen, ist in dem Protocolle ausführlich angemerkt; alles das, was die Zeugen nicht wissen, und worüber sie keine Nachricht zu geben vermögen, aufzunehmen, ist eben so überflüssig, als unmöglich. der beste Beweis zur Widerlegung der impetrantischen Behauptung, daß das Gut Klein Rude durch die hakenrichterlichen Untersuchung benachtheiligt worden, liegt darin, daß Herr Impetrant, obgleich er um eine nochmalige Untersuchung bittet, doch keine neue Zeugen aufführt, sondern die frühere beibehält und blos neue Fragen stellt. Diese Fragen enthalten aber nur dieselben Momente, die durch die Untersuchung bereits festgestellt worden, und wenn einige Momente in diese Fragen auch wirklich mehr aufgenommen seyn sollten, so haben diese doch gar keinen Einfluß auf die Entscheidung. – Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouverne-

ments-Regierung hat dem Herrn Hakenrichter Districtus aufzugeben geruht, rücksichtlich der in Klage und Erklärung enthaltenen factischen Behauptungen eine Untersuchung anzustellen und diese ist erhellt worden.

Über andere factische Behauptungen, als die welche in Klage und Erklärung vorkommen, durch die hakenrichterliche Untersuchung sich nicht ausdehnen und schon aus dieser Rücksicht ist das Verlangen einer nochmaligen Untersuchung nicht zu beachten, zumal Herr Impetrant die Zeugen über mehrere Umstände vernehmen zu lassen bittet, von welchem in den seitherigen Verhandlungen nicht die Rede gewesen. Ferner ist aber auch zu berichten, daß die Zeugen bey einer nochmaligen Untersuchung leicht nicht so unbefangen seyn möchten, als bey der am 24. September 1838 vorgenommenen.

Glaubte Herr Impetrant durch die am 24. September 1838 bewerkstelligte Untersuchung benachtheiligt worden zu seyn, so lag es ihm ob, hiervon sogleich den Herrn Hakenrichter zu benachrichtigen und um eine nachmalige Untersuchung zu bitten, wozu es ihm nicht an Gelegenheit gefehlt hat, da er seiner eigenen Angabe nach jedenfalls schon am 25. September 1838 in Klein Rude gewesen und der Herr Hakenrichter das Protocoll erst in der Mitte des October-Monats 1838 abfertigte. Keinesweges konnte aber Herr Impetrant sich berechtigt erachten, noch am 21. December 1838, nachdem ihm durch die hohe Resolution d. d. 1. November 1838 das Memorial-Verfahren aufgegeben worden. Ausstellungen gegen die Untersuchung zu machen. Wenn dieses gestattet wäre, so würde eine Rechtssache ja gar kein Ende nehmen und sehr verzögert werden, weil derjenige, für den die Untersuchung nicht vortheilhaft ausgefallen stets bemüht seyn wird alles aufzubieten, um auch für sich etwas zu erlangen.

Die Beprüfung und Beleuchtung der anderweitigen impetrantischen Behauptungen gehört in das Gegenmemorial. Hier lag mir nur ob, die Unstatthaftigkeit der Bitte um eine nachmalige Untersuchung nachzuweisen und da ich dieses genügend gethan, so kann ich wohl mit allem Beystande Rechtens unterthänigst bitten

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung möge huldreichst geruhen der Bitte wegen einer nachmaligen Untersuchung nicht zu deferiren, vielmehr der Klein Rudeschen Gutsverwaltung zur Einreichung des Memorials einen präclusivischen Termin anzuberaumen und dieselbe in den Ersatz der mir durch dieses unnöthige Zwischen-Verfahren verursachten und sub N3 designirten Kosten zu condemniren. –

In tiefster Submission ersterbe ich Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthaner G. M. von Rennenkampff

N3

Designatio Expensarum

Für Stempelpapier und copiales	-	90 Copeken
Für die Resolution	2 Rubel	-
Honorarium mandatarii	10 Rubel	-
Summa	12 Rubel	90 Copeken

Demandierte unterthänigste Erklärung und Bitte für den Obristen und Ritter G. M. von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Groß Rude wider die Klein Rudesche Gutsverwaltung.

3789/ 654; Mundirt, den 27. Januar. No. 699 Hakenrichter; No. 700 Groß Rude; No. 701 Klein Rude. Er. den 26. Juny 1841 No. 5038; 1841 den 30. Januar

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag

1. der von der Verwaltung des Gutes Klein Rude am 21. December 1838 übergebenen Bittschrift, in welcher dieselbe bittet, daß die vom derzeitigen Hakenrichter der Strandwieck von Dücker in Sachen des Guts Klein Rude wider das Gut Groß Rude, puncto Sperrung eines Weges und Durchtreibung der Groß Rudeschen Hofsheerde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge – am 24. September 1838 abgehaltene Untersuchung, wegen Unvollständigkeit und unterlassener zeitiger Eröffnung des Untersuchungstermins an Supplikantisches Theil, als null und nichtig entschieden und einen andern Hakenrichter die Veranstaltung einer neuen Untersuchung aufgetragen wurde

2. der demandirten Erklärung und Bitte des Herrn Besitzers des Gutes Groß Rude d. d. 24. Oct. p.

resolviert: wenngleich die Gouvernements-Regierung keine Veranlassung findet, die von Herrn Hakenrichter von Dücker in dieser dafür abgehaltenen Untersuchung wegen Unvollständigkeit und unterlassener zeitiger Eröffnung des Untersuchungstermins an Supplikantisches Theil, als null und nichtig zu entscheiden indem der erste Theil der Untersuchung, betreffend die Sperrung des Weges für hinlänglich vollständig und [...] worden ist, zu Folge der Acten aber der Untersuchungstermin vom Hakenrichter auf den 24. September 1838 anberaumt und die Eröffnung hierüber am 14. September also 10 Tage vor dem Termin auf dem Gute Klein Rude angelangt war. Herr Supplicant aber dieß durch die Resolution der Gouvernements-Regierung vom 28. August 1838 davon [...] hatte, daß eine Untersuchung in dieser Sache bevorstehend, er mithin im Falle einer nothwendigen Reise im Stande war, die nöthigen Maaßregeln zur Wahrung seiner Rechte bei der Untersuchung zu ergreifen, oder um Aufschiebung der Untersuchung zu bitten, so findet die Gouvernements-Regierung doch, daß der zweite Theil der hakenrichterlichen Untersuchung, in Betreff des Durchtreibens der Groß Rudeschen Heerde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge, unvollständig geschehen ist und eine Ergänzung nothwendig macht. Daher ist dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Kursel, unter Mittheilung der Acten sub [...] aufzulegen, den 2. Theil der von Herrn Dücker geschehenen Untersuchung auf die gesetzliche Weise zu ergänzen und das Ergänzungsprotocoll der Gouvernements-Regierung bei Mittheilung der Acten einzusenden.

Von dieser Untersuchung den Parten die Eröffnung zu machen.

No. 2291/ 389. Producirt, den 15. July 1841

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre zufolge Befehls vom 30. Januar curr sub No 699, betreffend den 2. Theil der von dem Herrn Hakenrichter von Dücker angestellten Untersuchung wegen Durchtreibens der Groß Rudeschen Viehheerde über die Klein Rudeschen Heuschläge zu ergänzen, das in dieser Sache abgehaltene Protocoll hier aber zu übersenden. –

Sinnalej, den 12. July 1841, No. 392. Kursel

Protocoll

in Betreff der von dem Herrn Hakenrichter von Dücker angestellten Untersuchung, wegen Durchtreibens der Groß Rudeschen Viehheerde über die Klein Rudeschen Heuschläge den 2. Theil der Untersuchung zu ergänzen. –

Rude, den (sic!)

Gegenwärtig der Hakenrichter der Strandwieck von Kursel

Zufolge Befehls Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 30. Januar curr sub No. 699 betreffen den 2. Theil der von dem Herrn Hakenrichter von Dücker angestellten Untersuchung wegen Durchtreibens der Groß Rudeschen Heerde über die Klein Rudeschen Heuschläge zu ergänzen waren erschienen:

Von dem Gute Groß Rude die Bauern:

Karja oder Mölla Christian
Oelo Jurry
Tönno Jaan und
Âllika Jaak
Der Groß Rudesche Wirthschaftsaufseher Jaan

Von dem Gut Klein Rude die Bauern:

Seppa Willem
Kölli Tönnis
Tönnisse Maddis Hans
Tönnisse Jaani Jurry

Nach vorhergegangener Ermahnung die strengste Wahrheit zu sagen, wie es sich mir dem Durchtreiben der Groß Rudeschen Heerde über die Klein Rudesche Heuschläge verhalte, verblieb der Groß Rudesche Bauer Karja oder Mölla Christian bey seiner früher bey den Herrn Hakenrichter von Dücker gemachten Aussage und fügte hinzu, daß er als früherer Hofshüter nicht nur die Groß Rudeschen Heuschläge sondern, so wohl die Klein Rudeschen als Groß Rudeschen Dorfsheuschläge beweidet habe.

Oela Jurry deponierte so lange er sich erinnern könne, hätte so wohl die Groß Rudeschen Hofs als auch die Dorfsheerde gemeinschaftlich die sogenannte Taga Lucht-Heuschläge nachdem selbige abgeärndtet worden als Weide benutzt und sei dieses keinesfalls verhindert gewesen, ebenso haben die Klein Rudeschen Bauerwirthe ihre Pferde auf diesen Heuschlägen weiden lassen, welches ihnen auch nicht verboten war, da sie ebenso das Recht als andere hätten ihr Vieh dahin zu treiben. – Ferner deponirte er, daß obschon vor vielen Jahren zurück die Wirthe daselbst Zäune gehabt, dennoch diese Heuschläge gemeinschaftlich beweidet worden sind ohnerachtet die Hofsheerde meistentheils längs der Anhöhen genannt Limo und Kahotomeggi hingetrieben und sich von dort über sämtliche Luchtheuschläge verbreitet haben.

Tönno Jaan und Allika Jaak bestätigten die Aussage der Vorigen.

Der Groß Rudesche Wirthschaftsaufseher Jaan deponirte, daß Vieh so wohl vom Hofe als aus der Gemeinde überall gemeinschaftlich die ganze Luchtheuschläge benutzt und daß es nicht bestimmt gewesen, von wo sie dahin gelangen konnten.

Der Klein Rudesche Bauerwirth Seppa Willem deponirte, daß vor früheren Zeiten, so lange er sich erinnern könne die Groß Rudesche Heerde immer über Kohatomeggi auf die Luchtheuschläge zur Weide getrieben worden, und sich nicht so wie jetzt über die auf beiden Seiten von dem sogenannten Kahotomeggi belegenen beiden Gütern gehörigen gemeinschaftlichen Bauerheuschläge verbreitet haben, und daß jetzt seit ohngefähr 5 Jahre sich die Heuschläge aus diesem Grunde sehr verschlimmert haben, da bei nassen Jahren die Heerde überall und zu jeder Zeit eindringen kann.

Die Klein Rudesche Bauerwirthe Kölli Tönnis, Tönnisse Maddis Hans und Tönnisse Jaani Jurry bestätigten die Aussagen des Seppa Willem.

wurden entlassen.

Es wurde beschlossen das in dieser Sache abgehaltene Protocoll Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung einzusenden.

Kursel

291/ 389

1. Dieses von dem Herrn Hakenrichter vorgestellte Untersuchungsprotokoll in beglaubigter Abschrift der Klein Rudeschen Gutsverwaltung bei der Anweisung mitzutheilen, binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze das Memirial-Verfahren in dieser Sache zu bewerkstelligen.

2. von dieser Verfügung den beklagten Theilen Eröffnung zu machen.

III. 2291/ 389. Mundirt, den 21. August 1841. No. 7340 Klein Rude; No. 7341 Groß Rude.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag des Berichts des Strandwieckschen Herrn Hakenrichters, den 12. July No. 392, mittelst welches derselbe das in Sachen des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude puncto Sperrung eines Weges und durchtreiben der Groß Rudeschen Hofsheerde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge abgehalten Ergänzungsprotocoll der Gouvernements-Regierung einsendet;

resolvirt: 1. dieses von dem Herrn Hakenrichter vorgestellte Untersungsprotokoll in beglaubigter Abschrift der Klein Rudeschen Gutsverwaltung bei der Anweisung mitzutheilen, binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze das Memorial-Verfahren in dieser Sache zu bewerkstelligen.

2. von dieser Verfügung den beklagten Theilen Eröffnung zu machen.

No. 3028 Producirt, den 12. September 1841

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung hat in Sachen des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude wegen Sperrung eines Weges p. p. mittelst Resolution vom 21. August diesen Jahres No. 7340, welche am 28. ejusdem insinuirt worden ist, unter Mittheilung des hakenrichterlichen Untersuchungsprotokolls der Klein Rudeschen Gutsverwaltung aufgegeben, binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von drei Rubel Silber Münze das Memorial-Verfahren zu bewerkstelligen.

Es ist bekannt, daß der Besitzer des Gutes Klein Rude, Herr Baron Carl von Stackelberg, und bald nach ihm auch seine Gemahlin geborene von Moldenhildt [?] verstorben sind. Für die nachgebliebenen Kinder hat eine Vormundschaft constituirt werden müssen und der Obrist Ferdinand von Fock und der Rittmeister Gregor von Harpe sind zu Vormündern ernannt worden; dieselben haben, weil sie entfernt in andern Districten wohnen, das Gut Klein Rude verarrendiren müssen und sind, seit ihrer Ernennung, so sehr mit der Regulierung der Kurallassenschafts-Angelegenheiten beschäftigt gewesen, daß Ihnen nicht die Zeit vergönnt gewesen ist, sich mir dem in Rede stehenden Streitsachen bekannt zu machen; dazu ist aber nicht die Kenntniß der Acten zureichend, sondern auch eine Besichtigung des Locals erforderlich. Da sich nun gegenwärtig nicht genau bestimmen läßt, wann es Ihnen möglich wird, nach der Wiek zu reisen und daselbst auf dem Gute Klein Rude die, zur Wahrnehmung der Gerechtsame ihrer Pupillen erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, so ist die Klein Rudesche Gutsverwaltung genöthigt, eine Befristung nachzusuchen und unterthänigst zu bitten

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, die angebrachte Poen zu erlassen und ein Frist von acht Wochen zur Einreichung des Memorials zu condemniren.

Die wir in tiefster Submission ersterben Ew. Kaiserlichen Majestät getreuste Unterthanen die Gutsverwaltung von Klein Rude und in deren Namen E. von Fock und G. von Harpe.

Reval, den 21. September 1841 [...]

III. 3810/ 656

1. Unter Mittheilung der in dieser Sache abgehaltenen Untersuchungs-Protocolle dem Herrn Beklagten, Obrister von Rennenkampff aufzugeben, binnen 14 Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze das Gegenmemorial hierselbst beizubringen.

2. Von dieser Verfügung dem klagenden Theil Eröffnung zu machen.

3028/ 508

1. Der Klein Rudeschen Gutsverwaltung unter Erlassung der angedachten Pön eine sechswöchentliche Frist a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 6 Rubel Silber Münze zur Einreichung des Memorials zu bewilligen.

2. von dieser Verfügung der Verwaltung des Gutes Groß Rude Eröffnung zu machen

III. 3028/ 503 Mundirt, den 8. October 1841 No. 8743 Klein Rude. No. 8744 Groß Rude

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag des in Sachen des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude wegen Sperrung eines Weges p. p. am 12. September diesen Jahres von der Verwaltung des Gutes Klein Rude überreichten Frist-Gesuches, in welchem darum gebeten wird, das ihr die Gouvernements-Regierung die angedachte Pön von 3 Rubel Silber Münze erlassen und eine Frist von acht Wochen zur Einreichung des Memorials verordnen möge

Resolution: 1. der Klein Rudeschen Gutsverwaltung und der in ihrer Bittschrift angeführten Gründen unter Erlassung der condemnirten Poen eine sechswöchentliche Frist a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von sechs Rubel Silber Münze zur Einreichung des Memorials zu bewilligen.

2. von dieser Verfügung der Verwaltung des Gutes Groß Rude Eröffnung zu machen.

No. 3810 Producirt, den 18. November 1841

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Nach dem Ableben des Herrn Hakenrichters Barons Carl von Stackelberg und seiner Frau Gemahlin sind wir zu Vormündern ihrer nachgebliebenen unmündigen Kinder ernannt worden; wir haben diese Sache mitten in der Verhandlung vorgefunden und es hat uns die Verpflichtung obgelegen, die von dem Verstorbenen geltend gemachten Gerichtsame des den Unmündern hinterlassenen Gutes Klein Rude nicht aufzugeben. Eine Hochverordnete Kaiserliche Gouvernements-Regierung hat uns die erbetene Frist zur Beibringung des Memorial-Verfahrens huldreichst verwilligt und uns dadurch in dem Stand gesetzt, uns mir der Lage der Sache näher bekannt zu machen, welches wir mir dem ehrerbietigsten Danke anerkennen; allein Eine Hochverordnete Kaiserliche Gouvernements-Regierung wird zugleich zu berücksichtigen geruhen, wie schwierig des Pupillar-Vermögens sein muß, nachdem der frühere Besitzer verstorben ist, dessen Ansichten uns fremd geblieben sind und der vielleicht allein alles dasjenige Detail kannte, dessen Benutzung in einer solchen Rechtssache von dem wesentlichen Einfluße hätte sein müssen. Wir können daher, wenn bei der gegenwärtigen Verhandlung sich etwa irgend eine Lücke ergeben sollte, mit unseren Pupillen und deren Besitzthümer alle zuständigen Rechte und die weitere Ausführung derselben bei dem künftigen schiedsrichterlichen Verfahren vorbehalten.

Aus den seither erwachsenen Acten haben wir ersehen, daß den Anträgen des verstorbenen Herrn Besitzers von Klein Rude auf die Ergänzung der ersten Untersuchung nur theilweise wegen näherer Ermittelung der Localität und Vernehmung der Zeugen über die von ihm eingereichten Fragen aber gar nicht deferirt worden ist. Die Beschaffenheit der Localität und die Richtigkeit der beigebrachten Handzeichnung ist nicht bestritten worden, es wird also darüber keiner weiteren Erörterung bedürfen; durch die specielle Vernehmung der Zeugen über die eingereichten Fragen hätte vielleicht mancher Umstand vollständiger ermittelt werden können, wir haben uns jedoch in den gegenwärtigen Verhandlungen nur den ergangenen Verfügungen zu fügen und die Einwendungen der Verwaltung des Gutes Groß Rude in Nachfolgendem zu widerlegen.

Bestens acceptiren wir das gegenseitige Zugeständniß, daß das Gut Klein Rude, um zu seinen Heuschlägen Arro Mart und Kalda zu gelangen, Wege und Zugänge benutzt hat, die über Groß Rudesche Ländereien führen; die zur Schwächung dieses Zugeständnisses aufgestellte unerwiesenen Behauptung, daß solches nur eine Vergünstigung gewesen sei, kann bei einem Besitzstreit ganz bei Seite gesetzt werden, da es sich hier nur um das factische Beste-

hende, die Ausübung des Besitzes handelt und das [...] desselben für das ordinaire Rechtsverfahren ausgesetzt bleibt, daher wir jener Behauptung nur einen Widerspruch entgegen zu setzen haben.

Es ist ferner gegenseits eingeräumt worden, daß es, wenn der Kasarhensche Bach austritt, schwierig sei, den Weg über die Groß Rudesche Viehweide zu benutzen und daß in solchen Fällen die Heuabfuhr von den genannten Heuschlägen über das Arrosche Feld statt gefunden habe, supplicatischerseits hat man sich freilich bemüht, auch dieses Zugeständniß mehrfach zu beschränken, durch die Zusätze:

1. daß solches in früheren Zeiten vorgekommen sein möge, als auf dem Arroschen Felde ein Weg vorhanden gewesen,

2. daß jedoch das Gut Klein Rude nie ein Recht gehabt, diesen Weg in nassen Jahren zu benutzen,

3. daß dasselbe sich auch niemals in der besitzlichen Ausübung eines selchen Rechts befinden, vielmehr

4. die Benutzung dieses Weges den Klein Rudeschen Bauern ausdrücklich verboten worden;

allein dagegen ist einzuwenden:

ad. 1. daß hier ein zweifaches Geständniß enthalten ist, erstlich darüber, daß das Gut Klein Rude den über das Arrosche Feld führenden Weg benutzt und zweitens darüber, daß das Gut Groß Rude diesen vorhandenen Weg willkührlich eingehen zu lassen beabsichtigt hat, wozu dasselbe bei der eingeräumten Benutzung desselben von Seiten des Gutes Klein Rude nicht berechtigt war;

ad 2. daß zur Zeit noch gar nicht über das Recht sondern nur über die besitzliche Ausübung der Nutzung dieses Weges zu certiren (?) ist;

ad 3. daß diese Behauptung im Widerspruch steht mit der ad 1. vorgebrachten, wobei übrigens über diesen bestrittenen Besitz weiter unten das Nöthige anzuführen vorbehalten bleibt, und endlich

ad 4. daß die vorgegebene Erlassung des erwähnten Verbots durchaus unerwiesen geblieben ist.

Was nun die Benutzung des in Rede stehenden Weges betrifft, so ergibt sich schon aus der Lage der Klein Rudeschen Heuschlage Arro Mart und Kalda, jenseits der zu dem Gute Groß Rude gehörigen Ländereien, da der Weg zu selbigen über diese letzteren führen müsse; ist nun der, geständlich immer benutzte gerade Weg in nassen Jahren, nicht zu passiren, so muß nothwendig ein anderer Weg dahin führen, weil das Aberndten jener Heuschläge doch nicht verwehret werden kann.

Die Benutzung dieses andern Weges hat, der Natur der Sache nach, nicht alljährlich, sondern nur dann, wenn die Einflüsse der Witterung die directe Communication verhinderten, statt finden können. Es kann also der gegenseitige Einwand, daß die Klein Rudeschen Bauern nur ab und zu an diesen Weg betreten haben, um zu den genannten Heuschlägen zu gelangen, die denselben zustehende besitzliche Ausübung nicht zweifelhaft machen, da diese Ausübung während der zufälligen Reihenfolge vieler dürren Jahre immerhin ruhen mögen, immermehr aber deshalb die Befugniß dazu erlöschen können und diese vielmehr mit dem Eintritt eines nassen Jahres und mir der gesäumten Communication auf dem geraden Wege jedes Mal wiederum hat aufleben müssen.

Nach den übereinstimmenden Auflagen der Klein Rudeschen Zeugen hat die Benutzung dieses Weges in nassen Jahren sowohl früher, als später, namentlich vor 7 und 2 Jahren statt gefunden. Diese Berufung auf bestimmt angegebene Thatsachen hätte nothwendig eine weiter Inquisition, eine specielle Befragung auch der Groß Rudschen Zeugen über selbige und, bei sich ergebenden Widersprüchen eine Confrontation veranlassen müssen; diese Groß Rudeschen Zeugen haben sich meist nur auf ein allgemeines Negiren beschränkt, ohne jedoch

die vor 2 Jahren von Seiten des Gutes Klein Rude erfolgte Benutzung des Weges qu. in Abrede stellen zu können; der Beweis bestimmter facta kann aber durch eine blos allgemeine und nicht auf diese facta namentlich gerichtete Negation, nicht anullirt werden. Die Unzuverlässigkeit, der gegenseitigen Zeugen erhellet über dies daraus daß, während sie solches ignoriren wollen, Herr Supplicat selbst nicht in Abrede stellen mögen, daß das Gut Klein Rude das Heu von seinen Heuschlägen Arro Mart und Kalda über das Arrosche Feld abgeführt habe, ihre Aussagen dürften daher richterlich überhaupt nicht weiter zu berücksichtigen sein und die ohnehin isolirte und daher zufolge 1. Art. 23. Tit. I. Lib. Jur. Prov. nichts beweisende Behauptung des Oela Jürry, daß die Benutzung des in Rede stehenden Weges verboten gewesen, bedarf sonach vollends keiner Widerlegung, Die Existenz einer Öffnung oder Getze nicht blos nach dem Groß Rudeschen Koppel, sondern auch nach dem Klein Rudeschen Heuschlage erweiset zur Genüge, das Dasein eines dort durchführenden Weges und wenn man auch gegenseits jene als einen Eingang in den Koppel darstellen möchte, so kann doch derselbe nicht auch von der letztern gelten.

Das Anerbieten des Herrn Supplicanten dem Gute Klein Rude einen Weg zu dessen Heuschlägen anzuweisen, erkennen wir zwar mit Dank als einen Schritt zur gütlichen Regulirung dieser Streitsache; allein wir dürfen dabei nicht verhehlen, daß wir im Interesse unserer Pupillen die Benutzung eines solchen Weges als eine Befugniß in sofern eingehen zu können glauben, als die Gerechtsame des Gutes Klein Rude dadurch in keinerlei Weise gefährdet werden.

Das Vorgeben, als hätten die Klein Rudeschen Bauern einen Zaun niedergerissen, ist unerwiesen, selbst wenn aber auch solches geschehen wäre, weil wie gegenseits angegeben wird, die von jeher in dem Zaun vorhandenen und zum Durchgang benutzte Getze versperrt worden, so hätten dieselben sich doch nur in ihrem Posseß geschützt. Nicht aber über das Niederreißen eines Zaunes, sondern über die Heuabfuhr beschwerte sich die Groß Rudesche Gutsverwaltung bei dem Herrn Hakenrichter, ohne jedoch dessen Weisung, sich an Eine Erlauchte Gouvernements-Regierung zu wenden, Folge zu leisten. Das förmliche Versperren der Zaunöffnung oder Getze hingegen gab dem verstorbenen Herrn Besitzer von Klein Rude Veranlassung, seinerseits Beschwerde zu führen; schon die Lage dieser Getze gegenüber derjenigen, die zu dem Heuschlage Arro Mart führt, erweiset, daß jene nicht ausschließlich den Zugang zu dem Koppel bezweckt habe.

Die übereinstimmenden Aussagen der Klein Rudeschen Zeugen bei der zweiten hakenrichterlichen Untersuchung beweisen, daß die Groß Rudesche Heerde immer über Kahotomeggi auf die Luchtheuschläge zur Weidegetrieben worden ist und sich früher nicht, wie jetzt, über die auf beiden Seiten belegenen Bauerheuschläge verbreitet hat, die sich dadurch sehr verschlechtert haben. Zwar haben die Groß Rudeschen Zeugen solches negiren wollen und bei unterbliebener Confrontation sind die nicht zum freien Bekenntniß gebracht worden, indeß ergibt sich schon aus der obigen Auseinandersetzung daß deren Aussagen überhaupt nicht als zureichend anzuerkennen sind. Sollte jedoch die Sache gleichwohl zur Zeit zweifelhaft erscheinen, so referiren wir dem Gute Klein Rude und unsern Pupillen alle zuständigen Rechte und deren weitere Ausführung bei der künftigen Schiedsrichterlichen Verhandlung.

Diesem allen nach wollen wir nichts Nachtheiliges eingeräumt haben, setzen den unseren Pupillen benachtheiligenden gegenseitigen Behauptungen einen generellen und speciellen Widerspruch entgegen, wiederholen den 2., 3. und 4. Punkt des früheren Petiti, designiren die Kosten sub N3 und ersterben in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuste Unterthanen

Gregor von Harpe

F. von Fock

Reval, den 18. November 1841 [...]. Scripsit C. A. R. Gutheil

N3
Kosten Designation.

Für Stempelpapier und Abschreibgebühr	10 Rubel	30 Copeken
Für Resolutionen	13 Rubel	40 Copeken
Für hakenrichterlicher Untersuchungs-Protocolle	6 Rubel	-
Honorarium mandatarium	50 Rubel	-
salvis futaris & omnis	79 Rubel	70 Copeken

Unterthänigstes Memorial für den Obrist Ferdinat von Fock und den Rittmeister Gregor von Harpe, als gerichtlich constituirte Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen Herrn Hakenrichters Baron Carl von Stackelberg, Besitzer des Gutes Klein Rude wider den Herrn Obrist und Ritter von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Groß Rude.
Nebst Kosten Designation sub N3

III. 3810/ 656; Mundirt, den 15. December 1841. No. 11353 Rennenkampff; No. 11354 Klein Rude; den 21. December 1841 wg. Ins. der res. sub No. 11353, No. 11476

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag des in Sachen des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß, puncto Sperrung eines Weges und Durchtreibens der Groß Rudeschen Hofsheerde über die Klein Rudeschen Bauerheuschläge, am 18. November cur abseiten des klagenden Theiles eingegangenen Memorials diese

Resolution: 1. unter Mittheilung der beglaubigten Abschriften der in dieser Sache abgehaltenen Untersuchungsprotocolle dem Herrn Beklagten, Obristen von Rennenkampff aufzugeben, binnen vierzehn Tagen a die insinuavit bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münze das Gegenmemorial hierselbst beizubringen.

2. von dieser Verfügung dem klagenden Theile Eröffnung zu machen.

334/ 58

Dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter die Ergänzung seiner im July p. bewerkstelligten Untersuchung und die Beisendung des Untersuchungsprotokolls aufzutragen.

No. 334 Producirt, den 3. Februar 1842

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Daß die Vertheidigung der Rechte des Gutes Klein Rude durch den Tod des Herrn Hakenrichters Baron Carl von Stackelberg schwierig geworden, kann man wohl nicht zugeben, da diese Rechtssache zur Zeit des Todes meines Herrn Gegners bereits in einer Lage sich befunden, in welcher dessen Ansichten und Detail Kenntniß gar keiner geschweige denn einen wesentlichen Einfluß zu äußern im Stande waren. Die in dieser Beziehung im Memorial anher gestellte entgegengesetzte Behauptung ist eben so wenig, wie die in Gestalt einer Dehnung angebrachte Reservation einer weiteren Ausführung bey dem schiedsrichterlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Meine Gegner befinden sich offenbar im Irrthum, wenn sie behaupten, daß ich die von dem verstorbenen Herrn Hakenrichter Baron Carl von Stackelberg angezeigte Beschaffenheit der Localitäten die Richtigkeit der beygebrachten Handzeichnung nicht mehr bestreiten könne.

Ich habe bis jetzt kein richterliche Veranlassung gehabt, wider diese nach Erreichung der Erklärung zur Sprache gebrachten Momente meine Einwendungen anzubringen und jetzt, wo erstere selbigen die Rede seyn könnte, muß ich die Behauptung und die Handzeichnung meines verstorbenen Gegners, in sofern deren Richtigkeit nicht durch die Erklärung und gegenwärtiges Gegen-Memorial ausdrücklich anerkannt worden, einen directen Widerspruch entgegensetzen. –

Solche Zugeständnisse, wie meine Herrn Gegner in dem Memorial bestens acceptiren, habe ich niemals gemacht und findet sich von selbigen in meinen Schriften keine Spur. – In der Erklärung heißt es blos, daß das Gut Klein Rude zu seinem Heuschlage am bequemsten durch Groß Rudesches Land gelangen kann und daß demselben aus nachbarlicher Vergünstigung nicht verwehrt worden, einen Weg über Groß Rudesche Viehweide und Bauerheuschläge zu benutzen. – Obgleich das Gut Klein Rude auch bis jetzt nicht darzuthun im Stande gewesen, daß es aus einem andern Fundamente, als blos aus nachbarlicher Vergünstigung diesen Weg zu benutzen vermag, so will ich doch, wie ich mich bereits in den Erklärungen geäußert, die fernere Benutzung jenes Weges gestatten, wenn der in neuerer Zeit vorgekommen und auch von meinen Herrn Gegnern nicht in Abrede gestellte Mißbrauch, zufolge dessen die Klein Rudeschen Bauern außerdem bestimmten Fahrwege auch nach Seitenwege einrichten und benutzen und mir dadurch auf meiner Bauerheuschlägen Schaden verursachen, für die Folge gehörig abgewendet wird.

Keinesweges habe ich eingeräumt, daß in dem Falle, meine die Kasarjensche Bach ausgetreten, die Heuabfuhr über das Arrosche Feld stattgefunden. – Vielmehr ist der ungetraulichen Behauptung von mir geradezu widersprochen und misbefunden angeführt worden, dass den Klein Rudeschen Bauern die Benutzung des Feldweges ausdrücklich verboten, auch früher bey demselben eine Pforte und diese zugeschlossen gewesen.

Auf dem Arroschen Felde war früher eine Riege und zu dieser führte ein kleiner Weg, um von dort das Getreide abzuführen. An das Feld stößt eine Koppel an und in dem zwischen diesen beiden Grundstücken aufgerichteten Zaun befand ich eine Getze, die indeß einzig und allein zu dem Zwecke diente, damit Groß Rudesche Leute durch selbige auf den Koppel gelangen konnten. - Obgleich das Gut Klein Rude niemals öffentlich und ungestört, am [...] mit meinem Vorwissen über den Koppel und auf dem Feldwege Heu abgeführt, so mag es doch in früheren Zeiten vielleicht in vielen Jahren einmal vorgekommen seyn, weil die Hoflage Arro Mart nicht bemähet war, und daher solche Heuabfuhr nicht gleich [...] und verhindert werden konnte. – Ungefähr 12 Jahre vor Einreichung der Klage des verstorbenen Herrn Hakenrichters Barons Carl von Stackelberg wurde die Riege verlegt und der Feldweg aufgepflügt, so wie die Getze, welche ich nicht mehr nöthig hatte, nachgehends zugemacht. Nachdem das Gut Klein Rude in 10 Jahren durchaus gar keinen Versuch gemacht hatte, Heu über der Koppel und das Feld anzuführen drangen kurze Zeit vor Einreichung der Klage plötzlich Klein Rudesche Bauern in mein aufgepflügtes Arrosches Feld ein, rißen die zugemachte Getze nieder und führten über meinen Koppel und dieses Feld Heu ab. Über diese Gewaltthätigkeit beschwerte ich mich sogleich bey dem Strandwiekschen Herrn Hakenrichter, der mir indeß wegen der von Klein Rude vorgebrachten Einwendungen eröffnete, daß diese streitige Angelegenheit nicht zu seiner Competenz gehöre; auch der hierauf von mir zur gütlichen Ausgleichung gemacht Schritt hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Am 24. September 1838 haben bey der durch den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Dücker bewerkstelligten Localuntersuchung die abgehörten Zeugen meine Angaben vollkommen bestätigt. Die Groß Rudeschen Bauern Oela Jurry, Arro Jaan, Tönno Jaan, Seppa Gustav und Mölli Christian bezeugen einstimmig daß die Riege auf dem Arroschen Felde erst vor 47 Jahren erbaut worden und hier früher wie ein Weg existirt habe, daß den Klein

Rudeschen Leuten immer verboten gewesen, den zur Riege führenden Weg zu benutzen, auch deshalb die Feldpforte sich verschlossen befunden, daß vor 12 Jahren die alte Riege verlegt und der Weg aufgepflügt worden, und daß die Getze in dem Feldzaun blos deshalb angelegt gewesen, um die Groß Rudeschen Ochsen nach dem Koppel zu treiben, und später zur Anfuhr von Lehm zur Düngung meiner Felder, gedient. – Die Groß Rudesche Feldwächterin Ann deponirte, daß in den 9 Jahren während welcher sie angestellt gewesen, die Klein Rudeschen Leute blos einmal und zwar damals über das Arrosche Feld sich begeben, als sie in das aufgepflügte und geeggte Feld eingedrungen und die zugemachte Getze niedergerissen. Endlich bezeugt auch der Groß Rudesche Wirthschaftsaufseher Jaan Müller, daß in den 11 Jahren die er in seiner gegenwärtigen Function gestanden die Klein Rudesche Leute nicht über das Arrosche Feld gefahren, daß vor 12 Jahren die Riege verlegt und der Weg aufgepflügt worden und daß blos vor 2 Jahren jene Leute in das gepflügte und geeggte Feld eingedrungen, selbiges zertreten und die zugemachte Getze niedergerissen, so wie daß der Klein Rudesche Kubjas ihm damals entschuldigend gesagt, daß er genöthigt gewesen, über das Arrosche Feld mit seiner Heufuhr zu gehen.

Meine Angaben stehen mit den Aussagen der Zeugen keineswegs in Widerspruch; - wenn ich geäußert, daß das Gut Klein Rude in früheren Zeiten vielleicht in vielen Jahren einmal ohne alle Befugniß den Weg benutzt, - und die Zeugen demnächst deponiren, daß die Benutzung solchen Weges stets verboten gewesen und auch im Laufe eines großen Zeitraums von der Klage nicht stattgefunden, so kann darin nimmer ein Widerspruch gesucht oder gar gefunden werden. –

Nicht blos der Bauer Oela Jurry, wie man gegenseits irrig anführt, so [...] auch die Bauern Arro Jaan, Tönno Jaan, Seppa Gustav und Mölli Christian bezeugen, daß den Klein Rudeschen Leuten die Benutzung des in Rede stehenden Weges verboten gewesen.

Aber auch die Klein Rudeschen Leute haben bey jener Untersuchung nichts anbringen können, was nur irgend zur Unterstützung der Klage gereichen dürfte. Der Loostreiber Kelli Tönnis erinnert sich ebenfalls sehr wohl, daß früher gar keine Riege auf dem Arroschen Felde gewesen und auch gar kein Weg über diese Feld geführt. Der Loostreiber Lawy Tönnis, der Bauerwirth Seppa Wilhelm und die Knechte Ritzo Carl und Anso Mardi Jaan geben zu, daß vor 12 Jahren die Riege versetzt und der zu denselben führende Weg aufgepflügt worden, behauten aber, daß vor 7 Jahren, wo schon kein Weg mehr auf dem Felde gewesen und dann vor 2 Jahren Heu über dieses Feld von Klein Rudeschen Leuten geführt worden. – Der Hofskubjas Ado sagt aus, daß er 11 Jahre Kubjas sey und daß in dieser Zeit blos zweimal vor 7 und vor 2 Jahren Heu über das Feld abgeführt worden, obgleich sich gar kein Weg dort befunden und das Feld bey dem letzten male aufgepflügt und abgeeggt gewesen. – Die Knechte Lawi Jacob und Tönnisse Maddis wissen nichts weiter, als daß sie vor 2 Jahren deshalb, weil sie damals den gewöhnlichen Weg wegen ausgetretenen Wassers nicht benutzen können, über das aufgepflügte abgeeggte Arrosche Feld zuführen und die zugemachte Getze geöffnet, ohne daß dort ein Weg gewesen. -

Durch die Aussagen meiner Zeugen ist demnach erwiesen, daß den Klein Rudeschen Leuten die Benutzung des Arroschen Feldweges stets verboten gewesen und daß dieselben im Laufe von 12 Jahren, nachdem die Riege verlegt und den zu selbigen führenden Weg aufgepflügt worden, blos einemal und zwar vor zwei Jahren in das Aufgepflügte und abgeeggte Arrosche Feld eingedrungen und die zugemachte Getze aufgerissen.

Die Behauptung einiger Klein Rudescher Leute, als wenn auch 7 Jahre vor der Localuntersuchung über meine Koppel und das Arrosche Feld Heu abgeführt worden, ist daher völlig wiederlegt und überdieß, wie ich gleich darthun werde, jedenfalls nicht entfernt geeignet, die Klage irgend zu unterstützen. –

Aus der Lage des Klein Rudeschen Heuschlages ergibt sich keinesweges die Nothwendigkeit, daß der Weg zu selbigen über Groß Rudesche Länderein führen müsse, vielmehr kann

die Heuabfuhr allerdings auf anderen Wege geschehen und namentlich über den Kasarjenschen Bach, insbesondere ein Weiler, wenn das Gut Klein Rude nicht verabsäumt, das Heu zur gehörigen Zeit abzuführen. Der Klein Rudesche Hofsbubjas Ado hat ja auch bey der Localuntersuchung ausdrücklich bezeugt, daß er mit einem Kerle zum Klein Rudeschen Heuschlage gefahren, -

Nun durch eigene Schuld und zwar dadurch, wenn das Heu nicht zur gehörigen Zeit abgeführt wird, kann das Gut Klein Rude bey herbem austreten des Kasarjenschem Baches im Frühjahre in den Fall gerathen, den Weg über Groß Rudesche Weide und Bauerheuschläge nicht benutzen zu können, allein aus diesem Umstande folgt doch noch keineswegs die Befugniß, daß nun das Heu über mein Arrosches Feld abgeführt werden darf, sondern nach rechtlichen Principien müßte man schließen, daß das Gut Klein Rude den etwanigen Schaden um so mehr ruhig zu tragen habe, als solcher durch eigene Schuld, durch bloßes Versäumniß sich ereignet. Mit meinen Vorwissen ist der Arrosche Feldweg von Klein Rudeschen Leuten nicht benutzt worden und ich habe daher in meiner Erklärung keinesweges eingeräumt, daß solche Benutzung ab und an geschehen, wie meine Gegner an [...], vielmehr noch blos darauf bezogen, daß es vielleicht in früheren Zeiten im Laufe mehrerer Jahre einmal vorgekommen seyn möge. Die Behauptung, daß auch dann von einer besitzlichen Ausübung die Rede seyn könnte, wenn nach vielen Jahren der Weg einmal benutzt worden, weil keine naßen Jahre gewesen und nur in solchen die Heuabfuhr dort bewerkstelligt werde, ist unrichtig und völlig unbegründet.

Die Gesetze wissen von einer solchen Districtiion nichts. Der § 12 der Interimsordnung der Manngerichte bestimmt ausdrücklich, daß in Besitzstreitigkeiten darauf zu sehen und für den zu erkennen sey, welcher in den letzten vier oder fünf Jahren in dem öffentlichen gemäßlichen Gebrauche gewesen und der so verordnet § 14 der Instruction für die Hakenrichter vom 20. April 1797 daß in diesen Sachen zu untersuchen sey, wer in vier fünfjährigen Possess vel quasi sich befunden. Nach den Aussagen meiner Zeugen ist dem Gute Klein Rude die Benutzung des Arroschen Feldweges stets verboten gewesen und hat dasselbe im Laufe vieler, wenigstens 12 Jahren nie mit meinem Vorwissen nie öffentlich Heu über dieses Feld geführt. Blos vor 2 Jahren sind Klein Rudesche Leute in das aufgepflügte und abgeeggte Feld eingedrungen, allein da ich gleich damals dem Gute Klein Rude die ferneren Heuabfuhren über das Feld untersagt und bey dem Herrn Hakenrichter Disrtictus über solche Gewaltthätigkeit Klage geführt, so wie über selbige auch in vorliegen der Streitsache mich beschwert, so dürften die Klein Rudeschen Leute für jenes Verfahren nur zu bestrafen seyn und kann das Gut Klein Rude sich nicht auf das Vergehen seiner Leute als auf eine Besitzhandlung beziehen. – Übrigens ist auf dem Arroschen Felde gar kein Weg und schon deshalb muß die Prätension, über das Feld Heu zu führen, zurückgewiesen werden. – Etwa in der Mitte des Arroschen Feldes stand früher eine Riege und blos zu dieser allein führte ein schmaler Weg, wie beiderseitige Zeugen deponiren. –

Vor der Riede zu dem an das Feld anstoßenden Koppel war nie ein Weg. Da vor 12 Jahren die Riege abgerissen und der zu ihr führende Weg aufgepflügt worden, so läßt es sich auch gar nicht denken, daß nach dieser Zeit über das Arrosche Feld Heu abgeführt worden und wenn die Klein Rudeschen Leute wirklich 7 Jahre vor der Localuntersuchung, wie sie behaupten, über das Feld ohne daß sich hier ein Weg befunden gefahren, so haben sie eine widerrechtliche Handlung begangen, aus welcher natürlich das Gut Klein Rude nicht zu seinem Vortheile deduciren kann, selbst wenn dese Behauptung nicht durch die Aussagen meiner Zeugen widerlegt worden wäre. Auf vorliegende Rechtssache hätte eine solche einzelne angeblich 7 Jahre vor der Klage stattgefundene Handlung ja auch in keinem Falle irgend einen Einfluß äußern können, da der Weg qu. weder in den letzten 4 bis 5 Jahren noch überhaupt jemals öffentlich und ungestört von Klein Rudescher Seite benutzt worden. -

Das Gut Klein Rude führt selbst an, daß es blos in dem Falle das Heu über das Arrosche Feld abführen lassen, wenn der Kasarjensche Bach ausgetreten und dadurch der Weg über Groß

Rudesche Weide und Bauerheuschläge überschwemmt worden und nicht zu passieren gewesen. Gerade dieser Anführung selbst vernichtet vollends die Behauptung des Besitzes und die Klage, denn in l. 1. 86 P. de itinere actuque privato (?) (43.19) heißt es ausdrücklich:

[„...“]*(es folgt ein Text auf Latein)*

Der Herr Oberrevisionsrath und Professor Dr. Langny, welcher in seinem classischen Werke über den Besitz seither die gründlichsten Forschungen in dieser Rechtsmaterie gestellt hat, spricht sich auch in § 46 dafür aus:

„Die erste Bedingung dieses Interdicts [...] *(Latein)* ist der Besitz der Servität. Darin kommt er mit allen juris quasi possessio dieser Classe überein, daß das Recht von dem Kläger selbst oder von anderen Personen in seinem Namen muß ausgeübt worden seyn, und zwar als ein Recht ausgeübt wer also aus einer anderen Ursache den Weg über ein fremdes Grundstück nimmt, z. B. weil der gewöhnliche Weg überschwemmt ist, hat dadurch gar keine Handlung eines Besitzers ausgeübt, und sein Verhältniß wird sehr genau selbst von der einer precaria possessio (?) unterschieden“

Das Gut Klein Rude hat die Behauptung, als wenn es sich in der besitzlichen Ausübung des Rechts befinde, über das Arrosche Feld Heu führen zu lassen, mich in geringsten dargethan, und wenn indem Memorial angeführt wird, daß auch in dem zwischen dem Groß Rudeschen Koppel und dem Klein Rudeschen Heuschlage aufgerichteten Zaun eine Getze vorhanden seyn solle, so ist diese Anführung völlig ungegründet, auch ohne allen Beweis geblieben und muß ich denselben gänzlich widersprechen. -

Der Herr Kreisrichter von Klücken, welcher von mir zur gütlichen Ausgleichung der entstandenen Streitigkeiten ersucht worden war, hat zwar geäußert, daß er mich zu bewegen versuchen wolle dem Gute Klein Rude einen Weg anzuweisen, - allein hieraus haben meine Gegner nicht entnehmen können, daß ich noch gegenwärtig, nachdem diese Sache gerichtlich verhandelt worden, geneigt seyn möchte, irgend ein freiwilliges Zugeständniß zu machen, zumal wenn meine Gegner solches nur unter Bedingungen annehmen wollen und von einer Befugniß sprechen. –

Der Klein Rudesche Hofskubjas Ado und die Klein Rudeschen Knechte Lawi Jacob und Tönnisse Maddis gestehen selbsten, daß sie vor 2 Jahren in das aufgepflügte und abgeeggte Arrosche Feld eingedrungen und die zugemachte Getze niedergerissen, ihre Behauptung, daß sie den Zaun wieder aufgerichtet, ist unerwiesen und unwahr. Meine in dieser Beziehung angebrachte Beschwerde ist daher genügend begründet und der Einwand, daß die Klein Rudeschen Bauern sie jedenfalls nur in ihrem Possess geschützt, ganz unerheblich, weil der vermeintliche Possess gar nicht existirt. – Glaubte der Herr Besitzer von Klein Rude ein Recht zu besitzen, so hatte er damals, als der Arrosche Feldweg aufgepflügt worden, mithin 12 Jahre früher, als geschehen klagen müssen.-

Ebenso hinfällig wie die erste, ist die zweite Beschwerde. Die Groß Rudeschen Leute Karja oder Mölla Christian, Oela Jurry, Tönno Jaan, Allika Jaan und Jaan Meyer bezeugen einstimmig, daß das Gut Groß Rude von jeher sämtliche in der gedachten Gegend belegene, sowohl ihm als dem Gute Klein Rude zugehörigen Heuschläge beweiden lassen und daß nicht blos die Hofs- sondern auch die Dorfheerde dorthin getrieben worden und sich über sämtliche Heuschläge verbreitet haben, ohne daß irgend eine Beschreibung jemals stattgefunden.

Der Klein Rudesche Wirth Seppa Willem hat solches auch bey der ersten Localuntersuchung vom 24. September 1838 bestätigt und er sowohl, als die übrigen Klein Rudeschen zeugen haben auch selbst bey der zweiten Localuntersuchung nicht in Abrede stellen können, daß das Gut Groß Rude die Weideberechtigung stets ausgeübt, wenngleich ihm sehr unbestimmte und übrigens jedenfalls ganz unerhebliche Ansicht, als wenn sich in früheren Zeiten die

Heerde nicht so weit verbreitet hätte, im Widerspruche mit den Aussagen meiner Zeugen, mit der Localität und mit der Wahrheit steht. Da das Gut Groß Rude das Recht besitzt und stets ausgeübt hat, sämtliche in dieser Gegend belegenen sowohl ihr, als den Gute Klein Rude zugehörige Heuschläge beweiden zu lassen, so kann schon deshalb, - selbst abgesehen davon, das nicht die mindeste Beschränkung des Weiderechts nachgewiesen worden, - doch darüber, ob die Groß Rudesche Hofs- und Dorfsheede auch auf die gedachten Heuschläge getrieben werden darf, kein Zweifel und keine Discusion sich erheben.

Indem ich allen gegenseitigen mir nachtheiligen Behauptungen und Anführungen meinen generellen und speciellen Widerspruch entgegensetze und weiter tacendo auf praeterendo irgend etwas zu meinem Injudiz (?) eingeräumt haben will, auch die Kosten sub N3 designire, wiederhohle ich den 2., 3., 4. und 5. Punct meines in der Erklärung angebrachten petiti. –

In tiefster Submission ersterbe ich Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. M. von Rennenkampff.

[...], conc. [...]

N3

Designatio Expensarum

Für Stempelpapier und Abschreibgebühren zur Erklärung	2 Rubel	25 Copeken
Für Stempelpapier und Abschreibgebühren zum Beibringen	-	90 Copeken
Für Stempelpapiere und Abschreibgebühren zum Gegenmemorial	1 Rubel	80 Copeken
Resolutionen	10 Rubel	-
Honorarium mandatarii	60 Rubel	-
Sal. fut. & commiss.	74 Rubel	95 Copeken

G. M. von Rennenkampff

Unterthänigstes Gegen-Memorial für den Obristen und Ritter von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Groß Rude wider die Verwaltung des Gutes Klein Rude.

No. 401 Producirt, den 9. Februar 1842

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre hierdurch gehorsamst zu berichten, daß die Resolution vom 15. December vorigen Jahres sub No. 11353, vorigen Jahres dem Herrn Obristen von Rennenkampff eingehändigt worden und der Empfangsschein hiereben zu übersenden.

U. von Kursell

Sinnalep, den 7. Februar 1842. No. 39

Bescheinigung, daß ich die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung den 15. December 1841 sub No. 11353 heute empfangen habe. Reval am 10. Januar 1842.

G. M. von Rennenkampff

1864/ 318. Mundirt, den 11. Juny. No. 5289 Klein Rude. No. 5290 Groß Rude. No. 5291 Hakenrichter.

1842 den 19. Juny

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der sämtlichen Acten in Beschwerdesachen der Verwaltung des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude, wegen angeblich widerrechtlicher Sperrung eines seit jeher von Klein Rude benutzten Weges und wegen Beweidung der Klein Rudeschen Bauerheuschläge abseiten der Groß Rudeschen Hofsheerde,

Resolvirt: Die von der Verwaltung des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude am 11. April 1838 bei der Ehstländischen Gouvernements-Regierung angebrachte Beschwerde zerfällt in zwei Theile

I. behauptet die klagende Gutsverwaltung, das Gut Klein Rude sei von jeher in der besitzlichen Ausübung des Rechts gewesen, einen über das, zu dem angrenzenden Gute Groß Rude anhörige sogenannte Arrosche Feld führenden Weg zu benutzen, um zu seinem unmittelbar an dieses Feld angrenzenden Heuschlage, Arro Mart genannt, gleichwie zu dem, auf der anderen Seite des Kassarjenschen Bachs belegenen Heuschlage Kalda genannt, zu gelangen und sei früher dieses Recht weder jemals in Zweifel gezogen worden, noch haben in der Ausübung irgend eine Störung stattgefunden. Vor zwei Jahren aber habe die Verwaltung des Gutes Groß Rude, wegen einer von Seiten des Gutes Klein Rude, wie sonst gewöhnlich in naßen Jahren, auf diesem Wege bewerkstelligten Heu Abfuhr bei dem Herrn Hakenrichter Districtus Beschwerde erhoben. Vom Hakenrichter an die competente Behörde verwiesen, habe die Groß Rudesche Gutsverwaltung bei solcher Entscheidung acquirirt, spätestens aber sei die in den, das Feld von, die Heuschläge scheidenden Zaun seit undenklichen Zeiten befindliche Öffnung oder Getze, durch welche jener Weg führe, versperrt worden. Dieses eigenmächtige Verfahren nötige das Gut Klein Rude, um Schutz in der besitzlichen Ausübung

seines ihm zuständigen Rechts anzusuchen, damit nemlich die seither jedoch immer zurückgewiesenen Vexationen gänzlich ein Ende gemacht werde.

II. behauptet die klagende Gutsverwaltung, die Hofsheerde des Gutes Groß Rude sei seither nach den, in der sogenannten Lucht belegenen, zu diesem Gute gehörigen Hofsheuschlägen über eine, mit dem Namen Kohatomäggi bezeichnete Stelle, ohne weiter die umherliegenden, in Schnurstücke eingetheilten Heuschläge, der Groß- und Klein Rudeschen Bauern zu berühren, zur Weide getrieben worden, bis erwähnte Hofsheuschläge, nach erfolgter Erndte von Seiten des Gutes Groß Rude eingezäunt worden seien und sich nunmehr dessen Hofsheerde über die Bauerheuschläge in ihrem ganzen Umfange verbreiteten, sie abweiden und zertreten, welches früher nie geschehen ist, und der Bauerschaft unendlichen Schaden verursache. Das Gut Groß Rude sei aber nicht berechtigt, seine Hofsheerde, außer über den Kahotomäggi, über die umher belegenen Bauerheuschläge zur Weide zu treiben und letztere dadurch zu determiniren.

Demnach bittet die Klein Rudesche Gutsverwaltung die Gouvernements-Regierung möge, nach bewerkstelligter hakenrichterlicher Local-Untersuchung, verfügen, daß das Gut Klein Rude in der besitzlichen Benutzung des oben näher angegebenen, über das so genannte Arrosche Feld zu dessen Heuschlägen führenden Weges zu schützen, dem Gute Groß die Anweisung zu ertheilen sei, seine Hofsheerde nicht weiter als über den Kahotomäggi auf seine Hofsheuschläge zur Weide zu treiben, endlich aber dem Gute Klein Rude und dessen Bauerschaft alle Rechte wegen gebührenden Schadensersatzes zu referviren und der klagenden Gutsverwaltung den Ersatz der Prozeß-Kosten zuzuerkennen.

In dieser Erklärung hat die Groß Rudesche Gutsverwaltung der gegenseitigen Klage untersagt und namentlich endsichtlich des ersten Theils derselben dem prätendirten Rechte, den fraglichen Weg über das Arrosche Feld zu benutzen, so wie der besitzliche Ausübung dieses Rechts widersprochen, endsichtlich des zweiten Theils der Klage aber behauptet daß die Groß Rudesche Hofsheerde seit undenklichen Zeiten in gleicher Art wie gegenwärtig, auf die in der Lucht belegnen Heuschläge getrieben worden; wonach die beklagte Gutsverwaltung gebeten, die Klein Rudeschen Gutsverwaltung mit ihren unbegründeten Beschwerden abzuweisen, die Klein Rudesche Bauerschaft für die vor 2 Jahren bei eigenmächtiger Benutzung des Weges qu. durch Zertreten des Feldes und Abreißen des Feldzaunes verursachten Schaden verantwortlich zu machen. Die klagende Gutsverwaltung in den Ersatz der Prozeßkosten zu condemniren.

Nachdem auf Anordnung der Gouvernements-Regierung vom derzeitigen Herrn Hakenrichter der Strandwieck von Dücker am 24. September 1838 eine Localuntersuchung in dieser Sache, vom Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Kursell im July 1841 eine ergänzende Untersuchung und endlich vom gegenwärtigen Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Bremen am 6. May curr abermals eine ergänzende Untersuchung bewerkstelligt worden, ergibt sich das Resultat dieser Untersuchungen

ad I. daß zufolge übereinstimmender Aussagen der von beiden Parteien gestellten Zeugen in früheren Zeiten auf dem zu Groß Rude gehörigen Arroschen Felde ein Riegenweg existiert hat, daß dieser Weg im Jahre 1826 aufgepflügt worden und bis zum halben Felde nur ein Rain zwischen zwei Lotten nachgebleiben, welcher indeß im Jahre 1832 ebenfalls aufgepflügt worden, sowie, daß während der letzten elf Jahren, von der Zeit der erhobenen Klage zurückgerechnet, nur zwei Mal Heufuhren von seiten des Gutes Klein Rude über das Arrosche Feld bewerkstelligt worden, nämlich im Jahr 1831 zum Theil über den obenerwähnten Feldrain und zum Theil über das abgeschnittene Roggenfeld und im Jahre 1836 über das gepflügte und geeggte Brachfeld auf welchem zwar einige Wagenspuren, aber kein Weg mehr vorhanden gewesen.

ad II. daß die Groß Rudesche Hofsherde auch früher unbeschränkt sowohl auf den Hofs- als Bauerheuschlägen in der Lucht geweidet hat, ohne daß denselben besondere Grenzen ge-

stellt gewesen, daß aber durch Einzäunung eines Theils des Groß Rudeschen Hofsheuschlages, sowie durch bedeutende Vermehrung der Hofsherde dieses Gutes, dieselbe seit den letzten 8 bis 9 Jahren sich mehr über die Bauerheuschläge verbreitet hat, und daß durch das Beweiden der niedrigen Heuschläge durch eine größere Anzahl Vieh letztere jetzt mehr leide als früher.

Aus Nachstehendem erhellet, daß dem Gute Klein Rude rücksichtlich beider Theile seiner Klage der behauptete jüngste Besitz nicht zur Seite stehet und daher von der Gouvernements-Regierung in vorliegender Sache nicht über das Recht der Parten, sondern nur hinsichtlich des jüngsten Besitzes zu verfügen ist, so hat dieselbe

resolviert:

1. Die Klein Rudesche Gutsverwaltung mit ihren wider die Groß Rudesche Gutsverwaltung erhobenen Beschwerden abzuweisen, und demgemäß bis zur etwaigen Entscheidung der competenten Behörde dem Gute Klein Rude zu untersagen, Fuhren über das Arrosche Feld zu bewerkstelligen, sowie dem Gute Groß Rude zu gestatten, die in Schnurstücken durcheinander liegenden Groß- und Klein Rudeschen Bauerheuschlägen zu beweiden.

2. Dem Gute Klein Rude unter Vorbehalt beider Theile Gerechtsame offen zu lassen, sowohl hinsichtlich des prätendierten Weges über das Arrosche Feld als wegen der angeblichen Weideberechtigung des Gutes Groß Rude auf dem Klein Rudeschen Bauerheuschlägen seine Ansprüche in petitorio bei der competenten Behörde geltend zu machen.

3. Die Klein Rudesche Gutsverwaltung zu condemnieren, der beklagten Gutsverwaltung die verursachten Kosten dieses Rechtsganges mit fünfundvierzig Rubel Silber Münze binnen 6 Wochen zu ersetzen.

4. von dieser Verfügung beiden litigierenden Theilen und dem Herrn Hakenrichter der Strandwieck Eröffnung zu machen.

11. Juni

No. 1864 Producirt, den 18. May 1842

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Zufolge des mir von Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung durch ein Schreiben vom 2. April a. c. sub No. 8116 gegebenen Auftrages eine erneute Untersuchung in der an diese Gouvernements-Regierung eingereichten Klagesache des Gutes Groß Rude vom 11. April 1838 zu bewerkstelligen und namentlich die Thatsache auszumitteln, ob die Groß Rudesche Heerde während den letzten 4 oder 5 Jahren vom Jahre 1838 zurück beym Durchtreiben in die Luchtheuschläge blos auf den Weg über den Kahotomeggi beschränkt gewesen ist, oder ob diese Heerde in dem erwähnten Zeitraum sich auf beiden Seiten des Kahotomeggi über die in Schnurstücken durcheinanderliegenden Groß- und Klein Rudeschen Heuschlägen verbreitet hat, habe ich die Ehre Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung das abgehaltene Protocoll beiliegend zu übersenden.

Hakenrichter C. von Bermen.

Metzeboe, den 14. Mai 1842. No. 222

Metzeboe, den 6. Mai 1842

Abgehaltenes Protocoll

In der Klage Sache des Gutes Klein Rude wider das Gut Groß Rude wegen der Beweidung der sogenannten Luchtheuschläge, durch die Hofsheerde letzteren Gutes.

Als Zeugen: in dieser Angelegenheit erschienen von Seiten der Gutsverwaltung von Klein Rude, die Wirthe:

1. Jago Jurry
2. Seppa Wilhelm
3. Tönnis Maddis Hans und
4. Kubja Jurry

derselben Angelegenheit wegen, waren von der Gutsverwaltung von Groß Rude nachstehende Leute gestellt:

1. die Wirthe Tönno Jaak
2. Berna Gustav
3. Alika Jaak
4. Seppa Gustav und
5. der Dorfshüter Christian.

A. der Klein Rudesche Wirth Seppa Wilhelm deponirte auf die Frage: ob die Groß Rudesche Heerde immer über den Kahotomeggi auf die Luchtheuschläge zur Weide getrieben worden sey, daß dieses allerdings früher beobachtet worden ist, daß jedoch seit ohngefähr 8 Jahren seit die Groß Rudesche Heerde um das mehr als zweyfache vergrößert und auch seit dem ein Theil der Groß Rudesche Luchthofsheuschläge eingezäunt ist, solches nicht mehr beobachtet wird und die Groß Rudesche Heerde überall längst den Dorfsluchtheuschlägen und den uneingezäunten Theil der Hofsheuschläge herumgetrieben wird, und daß dadurch allerdings die theilweise sehr niedrigenden Dorfsheuschlägen bedeutend leiden.

Auf die an denselben gerichtete Frage, ob der Hof Groß Rude von jeher die Berechtigung gehabt habe, die Dorfsheuschläge nach gemachter Erndte zu beweiden, oder ob demselben nur das Durchtreiben über dieselben bis an die jenseits der Dorfsheuschläge grenzenden Groß Rudeschen Hofsheuschläge, gestattet gewesen sey, deponirte derselbe, daß der Groß Rudesche Hofsheuschlag allerdings das ziel gewesen ist, wohin die Heerde getrieben werden sollte, deshalb sey sie von der Hofsweide auf den Kahotomeggi getreten (welcher ein Bergrücken in den Dorfsheuschlägen ist, und sich in der Richtung nach den Hofsheuschlägen hinzieht, aber dieselben nicht erreicht) von dort aus sey daher die Heerde auf die Bauerheuschläge gelangt, habe sie im Durchtreiben bis an die Grenze des Hofsheuschlages auch beweidet, sic aber nicht über den ganzen Dorfsheuschlag verbreitet, wie es jetzt der Fall ist, da es auch nicht einmal mehr beobachtet wird, daß die Hofsheerde von der Stelle des Kahotomeggi aus auf die Luchtheuschläge getrieben wird, sondern überall von der an die Dorfsheuschläge angrenzenden Hofsviehweide auf dieselben eindringt:

Gleichlautend mir der Aussage des Seppa Wilhelm waren auch die Antworten der drey übrigen Zeugen. –

B. Der Groß Rudesche Hüter Christian deponirte, auf die Frage: ob das Groß Rudesche Vieh in früheren Zeiten nur über den Kahotomeggi auf die Luchtheuschläge getrieben worden sey, daß dieses nicht immer der Fall gewesen ist, aber vorzugsweise von dieser Stelle aus, das Vieh auf die Luchtheuschläge getrieben worden sey, weil es dort am trockensten ist, und während einer nassen Jahreszeit der Eintritt des Viehes auf die Heuschläge von einer andern Stekke nicht gut möglich ist, daß aber zu einer trockenen Zeit, da der Zaun zwischen der Hofsweide und den Bauerheuschlägen nach gemachter Heuerndte überall abgetragen ist – die Heerde beliebig auf die Bauerheuschläge gelangt sey; ferner deponirte er, daß von jeher sowohl die Klein- als Groß Rudeschen Bauern keine Einwendungen dagegen gemacht haben, daß die Hofsheerde, ihre Heuschläge beweidete; daß diese daher immer sowohl auf den

Bauer- als Hofsheuschläge geweidet habe. Auch sey der oberwähnte eingezäunte Theil des Hofsheuschlages nur sehr unbedeutend, und könne aus der Ursache nicht in Anschlag gebracht werden, da auch der Hof Klein Rude einen angrenzenden Arro Heuschlag vor längerer Zeir eingezäunt habe, wohin auch früher die die Luchtbeweidende Heerde gelangt sey. Es sey auch nie bestimmt ausgesprochen gewesen, daß die Groß Rudesche Heerde nur auf den Hofsantheil seiner Luchtheuschläge weiden können sie ziehe sich aber von selbst in diese Gegend, weil dort höherer Boden und beßerer Graßwuchs statt findet, sey aber ein von den Dorfsluchtheuschlägen zurückgetrieben worden, wenn sie sich auch über diese verbreitet hatte, daher auch kein bestimmter Weidebezirk, für die Heerde anzunehmen möglich sey: Es daher nicht nur seit 8 oder 9 Jahren der Fall ist, daß die Groß Rudesche Heerde sämtliche Luchtheuschläge beweidet – sondern daß dieses, seit jeher statt gefunden habe. –

Ferner deponirte derselbe, daß man das Beweiden der Dorfsheuschlägen durch die Hofsheerde nicht ein bloses durchtreiben derselben auf die Hofsheuschläge nennen könne, sondern – daß die Heerde geradezu auf die Lucht zur Weide getrieben werde. wo ihr gar keine Gränze wider auf den Bauer noch Hofsheuschlägen gesetzt sey. Jedoch sey es wohl der Fall, daß diese Heerde sich jetzt weiter verbreitet, als dieses früher der Fall gewesen ist, indem dieselbe von etwa 50 bis 120 Stück Vieh vergrößert worden ist. Gleichlautend deponirten auch die übrigen Zeugen.

C. Bey der Confrontation der Groß- und Klein Rudeschen Bauern ergab sich nachstehendes:

Daß allerdings die Heerde des Gutes Groß Rude unbeschränkt sowohl auf die Dorfs- als Hofsheuschläge geweidet habe, ohne daß derselben je besonderer Grenzen gestellt seyen, daß aber durch die Vergrößerung der Heerde dieselbe ein größeres Terrain zum Weiden bedürfe, daher auch sein mehr über die Bauerheuschläge verbreitete, und daß durch das Beweiden der niedrigen Heuschläge durch eine größere Anzahl Vieh dieselben jedenfalls jetzt mehr leiden als früher.

Hakenrichter C. von Bremen

334/ 58

Mundirt, den 18. Mart. No. 3116; 1842, den 2. April

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung resolviert nachstehendes Rescript an den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Bremen zu erlassen.

In eine bei der Ehstländischen Gouvernements-Regierung von der Verwaltung des Gutes Klein Rude wider die Verwaltung des Gutes Groß Rude am 11. April 1838 eingerichteten Beschwerdesupplik ist unter anderem folgende Stelle enthalten:

([...] die bezeichnete Stelle)

und hat die Verwaltung des Gutes Klein Rude in Beziehung auf den soeben erörterten Gegenstand ihn petitum dahin [...], die Gouvernements-Regierung möge [...], nach vorhergegangener hakenrichterlicher Untersuchung

([...] punct 3 der petiti)

In der vom derzeitigen Herrn Hakenrichter der Strandwiek auf Anordnung der Gouvernements-Regierung am 24. September 38 abgehaltenes Untersuchungsprotocoll ist über die in Rede stehende Beschwerde des Gutes Klein Rude enthalten, was aus der Beilage sub lit A. zu ersehen – Nachdem von Seiten der Klein Rudeschen Gutsverwaltung [...] die hakenrichterliche Untersuchung [...] und um [... ...] gebeten worden war, verfügte die Gouvernements-Regierung unter 27. Januar 1841, daß diese hakenrichterliche Untersuchung im übrigen aufreicht zu erhalten hinsichtlich der in der Beilage A. enthaltenen Theils derselben, nemlich in Betreff des Durchtreibens der Groß Rudeschen Heerde über die Klein Rudesche Bauerheu-

schläge, aber für unvollständig geführet zu erklären und den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter K. von Kursell dafür die Ergänzung dieses Theils der Untersuchung aufzutragen sey.

In Folge dieses Auftrages ist von Herrn Hakenrichter K. von Kursell die ergänzende Untersuchung bewerkstelligt und das Protocoll (Beilage lit N3) bei Bericht vom 12. Juli p. No. 392 eingesendet worden.

Da indessen diese ergänzende Untersuchung nicht als genügend angesehen werden kann, infolge der Herr Hakenrichter Districtus den Thatbestand der Sache ermittelt, sondern sich vielmehr auf die Aufnahmen der widersprechenden Aussagen der resp. Zeugen beschränkt und letztere nicht einmal zur Confrontation gebracht hat, so erachtet die Gouvernements-Regierung für nothwendig, den Hakenrichter miteiner nachmaligen Untersuchung des fraglichen Sachbestandes zu beauftragen, wobei Sie namentlich die Thatsache auszumitteln haben werden, ob die Groß Rudesche Heerde während der letzten 4 bis 5 Jahre vom Jahre 1838 zurück beim Durchtreiben in die Luchtheuschläge blos auf dem Weg über den Kahotomeggi [...] gewesen ist, oder ob diese Heerde in dem erwähnten Zeitraum sich auch auf beiden Seiten des Kahotomegei über die in Schnurstücke durcheinanderliegenden Groß- und Klein Rudeschen Bauerheuschläge verbreitet hat.

Das abgestattete Protocoll ist der Gouvernements-Regierung baldmöglichst zuzusenden.